Die Communalsteuerfrage





Die

Communalsteuerfrage.

Ausarbeitung eines Referats im Verein für Socialpolitik.

Mit einem Nachwort:

Der Verein für Socialpolitik

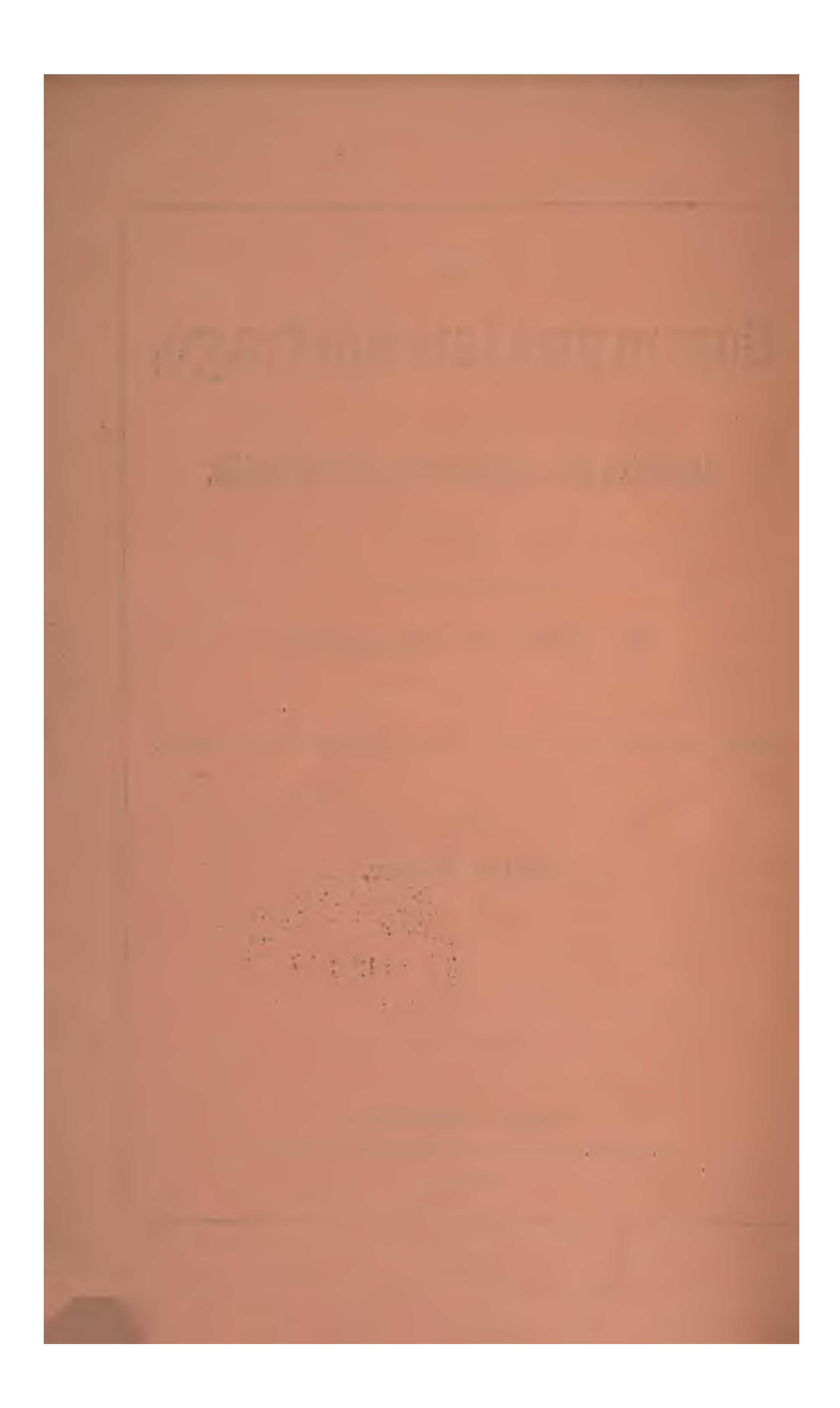
und

seine Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress.

Von

Adolph Wagner.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1878.



Die

Communalsteuerfrage.

Ausarbeitung eines Referats im Verein für Socialpolitik.

Mit einem Nachwort:

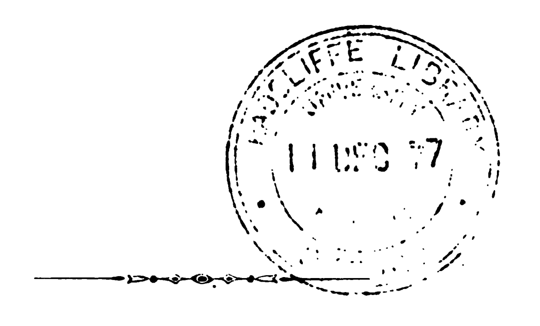
Der Verein für Socialpolitik

und

seine Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress.

Von

Adolph Wagner.

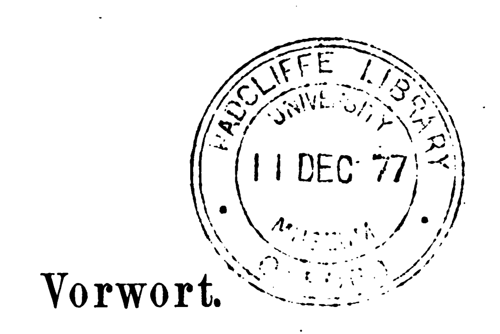


Leipzig und Heidelberg.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1878.


BODLEIAN
D
20 JAN 1954
LIBRARY



Vorwort.

Die folgende Schrift enthält eine Ueberarbeitung meines Referats über Communalbesteuerung auf der diesjährigen Versammlung des Vereins für Socialpolitik in Berlin am 8. October. Ich hatte hier in freiem mündlichen Vortrage referirt, welcher nach der stenographischen Aufzeichnung in dem üblichen Bericht über die Versammlung erscheinen wird, in Verbindung mit den in der Debatte sonst gehaltenen Reden und meiner Replik. Zu der vorliegenden besonderen Veröffentlichung wurde ich durch mehrere Gründe bestimmt. In dem Referat hatte ich mich öfters mit der Hinstellung oder flüchtigen Berührung einzelner Puncte, auf welche ich näher hatte eingehen wollen, begnügen müssen, weil unmittelbar vor der Sitzung der Wunsch geäussert worden war, dass auch die Referenten eine bestimmte Frist nicht überschreiten möchten (eine Stunde). Für die Behandlung anderer Puncte hatte ich auf die Specialdebatte gerechnet, zu welcher es aber nicht mehr kam. Ich habe in der jetzigen Ausarbeitung des Referats diese Lücken, meinem ursprünglichen Plane gemäss, ergänzt. Einzelnes habe ich hier auch etwas näher ausgeführt mit Rücksicht auf die Wahrnehmungen, welche ich in der Debatte gemacht habe. Zum Theil bin ich dabei einem Vortrage gefolgt, welchen ich am 15. October d. J. in der Gemeinnützigen Gesellschaft in Leipzig über denselben Gegenstand gehalten habe. Die beigefügten Noten,

meist literarischer Art, enthalten vielfach auch Hinweise auf meine grösseren systematischen Werke, auf welche ich mich zur Begründung meiner im Referat dargelegten principiellen Anschauungen beziehe.

Mehr jedoch als diese äusseren Gründe bestimmten mich zur aparten Publication dieser kleinen Arbeit die Vorgänge in der genannten Versammlung selbst, der Verlauf der Verhandlung und die erbitterte Bekämpfung des Standpunctes, welchen ich hier in der Steuerfrage und in der dritten Sitzung bei Gelegenheit eines Amendements zur Frage der Gewerbepolitik vertreten habe, durch einen Theil der Presse. Ich nehme die Gelegenheit wahr, mich hierüber am Schlusse dieser Schrift zu äussern.

Berlin, Ende October 1877.

A. Wagner.

Inhalt.

Vorwort III
Thesen für die Communalsteuerfrage 1
Referat 7
Noten zum Referat 46
Der Verein für Socialpolitik und seine Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress 54

Thesen
für die Communalsteuerfrage.

I. Allgemeine leitende Grundsätze.

(No. 1—9 zur Abstimmung gestellt.)

1) Bei dem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Communalbesteuerung setzt die befriedigende Gestaltung der letzteren eine zweckmässige Einrichtung der ersteren voraus. Eine erspriessliche Reform der Communalbesteuerung ist daher meistens von einer gleichzeitigen Reform der Staatsbesteuerung abhängig.

2) Die unmittelbare Anknüpfung der Communalbesteuerung ausschliesslich in Form eines Systems von Zuschlägen an die Staatsbesteuerung überhaupt — welche letztere regelmässig nicht ein wirkliches Steuersystem, sondern ein Product zufälliger geschichtlicher Entwicklung ist — oder an bestimmte Arten von Steuern, wie die directen oder wie speciell die Personal- und Einkommen- und Ertragssteuern, ist schon deshalb unzulässig.

3) Eine solche Beschränkung auf Zuschläge zu Staatssteuern ist aber auch überhaupt weder grundsätzlich geboten, noch zweckmässig, weil Wesen und Aufgaben des Staats und der Communen doch nur theilweise zusammenfallen.

4) Wie im Staate muss zwar auch in der Commune das Princip der Besteuerung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit im Ganzen vorwalten, aber nicht in demselben Grade wie dort. Nach der Art der communalen Aufgaben und Ausgaben und nach den wirthschaftlichen Wirkungen dieser Ausgaben auf die ökonomische Lage der Einzelnen hat vielmehr das Princip der Besteuerung nach Massgabe des Interesses hier eine grössere Berechtigung und gestattet es auch leichter eine umfassendere Anwendung in der Commune als im Staate.

5) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist für die Deckung derjenigen Communalausgaben geboten, welche für wirklich

einigermassen allgemeine Zwecke verwendet werden („allgemeine Ausgaben" i. d. S.).

6) Die Besteuerung nach dem Interesse muss möglichst da Platz greifen, wo eine Communalausgabe für Einzelne allein oder in höherem Masse als für Andere ökonomische Vortheile schafft („besondere Ausgaben" i. d. S.).

7) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt auch in der Commune eine höhere Belastung des fundirten und eine progressive Besteuerung des grösseren Einkommens.

8) Die Einkommensteuer allein reicht zur Verwirklichung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit grade in der Commune nicht aus. Am Besten tritt auch hier wie im Staate die Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenssteuer. Indessen sind zweckmässig gestaltete Ertragssteuern, besonders Realsteuern wie die Grund- und Gebäudesteuer, für die Commune ebenfalls empfehlenswerth und hier auch leichter aufzulegen als im Staate.

9) Zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach dem Interesse dient

a. ein durchgebildetes System von Gebühren und Beiträgen zur vollständigen oder theilweisen Deckung solcher „besonderer" Communalausgaben, welche Einzelnen im höheren Masse zu Gute kommen als Anderen;

b. die Berücksichtigung der Sondervortheile, welche Einzelne durch Communalausgaben erlangen, in der Anlegung der Vermögenssteuern und auch der Ertragssteuern;

c. die höhere, bez. die Extrabesteuerung solchen Besitzes, welchem die ganze Communalentwicklung und die Gesammtheit der Communalleistungen ohne entsprechende persönliche Leistungen des Besitzers Werth zuwachsen lassen. Dies gilt besonders vom Grundbesitz, zumal in den Städten.

II. Hauptgrundsätze für die Ausführung der Communalbesteuerung.

(Die Nummern 10—12 enthalten die Formulirung einiger weiteren Hauptpuncte im Vortrage des Referenten. Ob sie speciell zur Abstimmung gestellt werden sollen, behält sich der Referent nach Massgabe der verfügbaren Zeit zu entscheiden vor.)

10) Die Ausführung der Communalbesteuerung verlangt thunlichst eine Gliederung des Ausgabeetats in

a. wirklich allgemeine Ausgaben;

b. besondere Ausgaben wesentlich für Culturzwecke (z. B. Schulwesen), („Culturausgaben“);

c. besondere Ausgaben für Wegewesen und für Alles, was die Bewohnbarkeit und die Benutzbarkeit eines Orts zu gewerblichen Zwecken bessert (z. B. Strassenreinigung, Bewässerung, Wasserleitung, Canalisirung, Beleuchtung u. s. w.) („wirthschaftliche Ausgaben“).

Im Zweifel wird eine Ausgabe oder der Rest einer solchen zur ersten Kategorie gerechnet.

11) Das Verhältniss der verschiedenartigen Steuern, welche in der Commune Anwendung finden, ist in Anknüpfung an diese Gliederung der Ausgaben folgendermassen gesetzlich festzustellen:

a. Für die „allgemeinen“ Ausgaben dienen in erster Linie die etwaigen Verbrauchs- und Verkehrssteuern, dann hauptsächlich die Einkommen- und die Vermögenssteuer. Gesetzlich ist eine Maximalquote dieser Ausgaben zu bezeichnen, welche davon durch Ertragssteuern bestritten werden darf.

b. Für die „besonderen“ Ausgaben der ersten Art dienen zunächst Gebühren u. dgl. Der Rest wird gedeckt wie die allgemeinen Ausgaben.

c. Für die „besonderen“ Ausgaben der zweiten Art dienen zunächst ebenfalls Gebühren und Beiträge. Der Rest wird hauptsächlich durch Ertragssteuern, bez. durch die Besteuerung des immobilen Vermögens gedeckt. Gesetzlich wird eine Maximalquote festgesetzt, welche davon durch die Einkommen- und die allgemeine Vermögenssteuer gedeckt werden darf.

12) Der Besteuerung der Commune unterliegt aller in ihrem Gebiete befindliche Besitz und hier gewonnene Erwerb. Daher

a. haben die Forensen, die juristischen Personen, die Erwerbsgesellschaften, der Fiscus und andere Communen dieselben Ertrags- (und thunlichst auch dieselben allgemeinen Vermögens-) Steuern zu entrichten, wie die physischen Personen, welche in der Commune wohnen.

b. Auch der communalen Einkommenbesteuerung unterliegt das aus dem betreffenden Besitz und Erwerb stammende Einkommen aller dieser Personen im Princip ebenso. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes ist nach einzelnen Arten

dieser Personen und dieses Besitzes und Erwerbs zu unterscheiden, wobei Compromisse zwischen den Grundsätzen der Einkommen- und Ertragsbesteuerung geboten sind, um den Schwierigkeiten in der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens zu entgehen. Namentlich kann sich statt der Einkommenbesteuerung ein entsprechend höheres Ausmass der Ertragssteuren empfehlen.

III. Skizze eines Programmes zur Ausführung der Communalbesteuerung im Einzelnen.

(Als Grundlage für die an das Referat sich etwa anschliessende „Specialdebatte".)

1) Die grösseren Communalverbände (Provinzen, Kreise) und die Ortsgemeinden, ferner die verschiedenen Arten der letzteren, insbesondere

a. wesentlich Landwirthschaft treibende Landgemeinden und kleine Ackerstädte,
b. Mittelstädte und industrielle Landgemeinden,
c. Grossstädte

sind bei der Durchführung der Communalbesteuerung mehrfach zu unterscheiden.

2) In der ersten Kategorie (a) empfiehlt sich ein engerer Anschluss an die directen Staatssteuern mittelst Zuschlägen, indessen mit auch hier unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlaubten Abweichungen.

a. Insbesondere ist bei Zuschlägen zur Grundsteuer eine Abweichung von der Steuervertheilung nach dem Kataster zulässig unter Berücksichtigung von solchen Umständen, welche den Wirthschaftsbetrieb besonders begünstigen oder erschweren.
b. Die Besteuerung nach dem Interesse lässt sich bei einzelnen Communalausgaben, besonders bei den „wirthschaftlichen", auch noch durch höhere Zuschläge zu den Ertragssteuern, namentlich zur Grundsteuer, durchführen.

3) In den Städten, besonders in den Grossstädten, ist

a. als Zuschlag zu der betreffenden Staatssteuer oder als eigene Communalsteuer eine Besteuerung des vom Eigenthümer nicht durch eigne Leistungen verdienten Werthzuwachses des Grund- und Gebäudeeigenthums geboten, gerade um das Princip von Leistung und Gegenleistung

durchzuführen. Zu diesem Behufe kann eine nach der Höhe dieses Werthzuwachses sich richtende Verkehrssteuer in Form einer Besitzwechselabgabe und eine Erbschaftssteuer dienen. Daneben empfiehlt sich für ganz oder fast ganz unbenutzte Baustellen eine laufende Besteuerung nach Massgabe eines fingirten Ertrags, z. B. von der Höhe wie bei einem Hause mittleren Umfangs in der betreffenden Gegend.

b. Die indirecte Verbrauchsbesteuerung ist zulässig in Form von Zuschlägen zu den betreffenden Staatssteuern; auch, zumal in grösseren Städten, nicht unbedingt verwerflich in Form altbestehender städtischer Steuern (Octroi); dagegen als neu einzuführende Communalsteuer im Allgemeinen nicht räthlich. Wo sie stattfindet, muss eine um so stärkere Progression der Einkommensteuer verlangt werden.

c. Die communale Miethsteuer ist eine besonders schlechte Verbrauchssteuerform. Ebensowenig genügt sie statt einer Einkommensteuer. Desgleichen ist sie neben einer solchen unrichtig. Das Princip der Besteuerung nach dem Interesse verwirklicht sie nicht gehörig. Wo sie besteht, muss sie wenigstens progressiv sein, d. h. nach der Höhe der Miethe im Procentsatz steigen, gerade um das Einkommen einigermassen proportional zu treffen.

d. Von den directen Ertragssteuern empfiehlt sich in Städten besonders eine vom Eigenthümer gezahlte Gebäudesteuer, in Verbindung mit einer Steuer auf Baustellen. Die betreffende Staatssteuer eignet sich aber häufig nicht als Grundlage von Zuschlägen für die Gemeinde. Vielmehr ist eine besondere bewegliche Steuer nach dem jährlichen Ertrage zu verlangen und auch verhältnissmässig leicht und richtig durchzuführen. Durch diese Steuer ist der Hauptthell der Kosten der „wirthschaftlichen“ Communalausgaben zu bestreiten.

e. Wo eine Staatseinkommensteuer (incl. Classensteuer) besteht, muss die communale Einkommensteuer in der Form von Zuschlägen zu ihr aufgelegt werden. Abweichungen im Umfang und im Steuerfuss (Progression) sind jedoch zulässig und besonders wo Verbrauchssteuern und die proportionale Miethsteuer bestehen, ist eine weitere Freilassung des kleinen und eine stärkere Progression bei dem höheren Einkommen geboten.

f. Ebenso hat sich die communale allgemeine Vermögenssteuer an diejenige des Staats anzulehnen. Es empfiehlt sich aber auch, bei dem noch regelmässigen Mangel einer solchen, gerade in den Städten selbständig mit dieser Vermögenssteuer vorzugehen; mit ihr, zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, allgemein das fundirte Einkommen höher zu treffen und durch sie — zugleich zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach dem Interesse — das Immobiliar- und zum Theil das gewerbliche Vermögen zur Deckung der „wirthschaftlichen" Ausgaben stärker herbeizuziehen.

Referat.

I.

M. H. Die Communalsteuerfrage lässt sich mehr in allgemeiner und principieller Weise oder mehr concret und practisch, d. h. für ein specielles Land in einer bestimmten Zeit behandeln. Ich beabsichtige vornemlich die principielle Seite zu erörtern, wobei ich jedoch an unsere concreten deutschen und insbesondere an die preussischen Verhältnisse öfters anknüpfen werde. In Deutschland wird neuerdings aus Gründen, auf welche ich zurückkomme, vielfach über die Communalbesteuerung debattirt. In Preussen ist ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, welcher bereits lebhafte Erörterungen bei Gemeindevorständen und in der Presse hervorgerufen hat. Es läge insofern vielleicht auch für uns hier nahe, unmittelbar die concrete Communalsteuerfrage in Preussen zu berathen. Indessen glaube ich doch zunächst schon nach dem Character unserer Versammlung die allgemeine principielle Seite voranstellen zu sollen. Wir sind kein Parlament und haben keinen Gesetzentwurf aufzustellen, sondern wir wollen nur in wissenschaftlicher Weise Zielpuncte für die Gesetzgebung geben und hier wie sonst die grossen leitenden Principien der Volkswirthschafts- und Socialpolitik discutiren. Eben diese Aufgabe führt zur principiellen Behandlung des Gegenstandes. Dazu kommt noch der Umstand, dass bei aller Bedeutung der practischen Steuerreformfrage in Preussen doch eine specifisch preussische Frage zu behandeln m. E. hier nicht unsere Sache sein kann. Endlich muss ich mir erlauben, auch meine Stellung als Theoretiker zu erwähnen, dem gerade die principielle Seite der Besteuerungspolitik näher als die rein practische liegt. Die Hauptgrundsätze in dem preussischen Gesetzentwurfe werde ich übrigens mehrfach besonders berücksichtigen.[1]) Der Correferent, Herr Oberbürgermeister Wegner aus Duisburg, wird ohnehin gerade die preussische Communalsteuerreform mehr oder weniger ausschliesslich ins Auge fassen.[2])

Indem ich somit vornemlich die Principienfrage erörtere, stelle ich mich in einer Beziehung auf denselben Standpunct, wie die „deutsche Freihandelsschule" in solchen Fällen und wie namentlich der volkswirthschaftliche Congress speciell bei seiner Berathung der Communalsteuerfrage in Hamburg im Jahre 1867.[3]) Nicht dies Aufsuchen von leitenden Principien unterscheidet uns also, sondern hier wie sonst vielfach gehen wir nur in den Principien selbst auseinander. Diejenigen, welche die Freihandelsschule für die Besteuerung überhaupt und für die Communalbesteuerung insbesondere aufstellte, halte ich für zu absolut, für zu einseitig formulirt. Aber darin stimme ich mit meinen sonstigen wissenschaftlichen Gegnern in jener Schule überein, dass wir vor Allem grosse leitende Grundsätze wie für jede Massregel der Volkswirthschaftspolitik, so auch für die Besteuerungspolitik brauchen. Dieser Behandlungsweise wirthschaftlicher Fragen verdankt die Freihandelsschule ihren zeitweise bedeutenden Einfluss auf die öffentliche Meinung, die Presse, die Gesetzgebung. Ohne solche Principien und ohne deren klare Formulirung ist eine massgebende Einwirkung der Wissenschaft auf die Praxis nicht möglich. Die letztere verbleibt dann nur Routine, die Wissenschaft sinkt herab zur blossen Erläuterung, wird bestenfalls nur Erklärung der Routine. Eigenthümlicher Weise stosse ich freilich mit dieser Auffassung gerade bei wissenschaftlichen Freunden der „socialpolitischen Richtung" an, von denen einer gelegentlich sogar eine „principielle Abneigung gegen Principien" zu erkennen gab.[4]) Ich kann hier nur meinen „principiellen" Dissens von dieser „Principlosigkeit" hervorheben. —

Mein Thema bietet auch sonst wegen seines engen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben mancherlei verschiedene Seiten, über deren Behandlung ich hier ein Wort voranschicken muss. Für mich ist die eigentlich wirthschaftliche Seite und in Verbindung damit die — wie ich sie nennen möchte — rechtsphilosophische Seite die Hauptsache. D. h. ich will vornemlich die Frage erörtern, wie muss in unsren heutigen Culturstaaten die Communalbesteuerung eingerichtet werden, um die Lasten der Commune möglichst gerecht und socialpolitisch und wirthschaftlich zweckmässig zu vertheilen? Nemlich so, dass die Production möglichst wenig gehemmt wird und dass die Besteuerung den Einfluss der Commune auf die ökonomische Lage der Communalangehörigen und der Besteuerten mit berücksichtigt. Eine andere Seite des Gegenstandes darf ich wohl die öffentlich-

rechtliche nennen. Ich denke hierbei besonders an den Zusammenhang unserer Frage mit den grossen Fragen und Aufgaben der Decentralisation der Staatsverwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung; ferner an die Frage einer wirklich selbständigen Steuerautonomie, einer Art „Steuersouveränetät" der Commune, anderseits einer Feststellung wenigstens der massgebenden Hauptgrundsätze und Modalitäten der Ausführung der Communalbesteuerung durch allgemeines Staatsgesetz. Diese Fragen werde ich mit berühren, sie stehen jedoch m. E. erst in zweiter Linie bei einer Behandlung des Gegenstandes gerade in dieser Versammlung.

In Bezug auf die formelle Seite meines Referats habe ich noch Folgendes zu bemerken. Unvermeidlich muss man sich bei der mehr principiellen Behandlung des Gegenstandes mit der Aufstellung einiger allgemeiner leitender Principien begnügen. Dieselben können nicht wohl absolute sein, und müssen sich auch bei der Ausführung nach Zeit und Ort modificiren. Bei dem uns beschäftigenden Thema kann und darf indessen auch in der principiellen Formulirung schon etwas weiter ins Einzelne gegangen werden. Die Communalsteuerfrage ist in einer Hinsicht eine Specialfrage der allgemeinen Besteuerungsprobleme. Sie verlangt insofern schon eine detaillirtere Behandlung. Unsere gegenwärtige Verhandlung ferner knüpft an diejenige auf der letzten Versammlung des Vereins für Socialpolitik im J. 1875 an. Damals wurden für die Besteuerung einige allgemeine Grundsätze aufgestellt, welche ich jetzt mehrfach zu berühren haben werde. Ich habe jener Versammlung nicht persönlich beigewohnt, stimme den gefassten Beschlüssen aber im Ganzen bei. Es handelt sich gegenwärtig für uns darum, zu untersuchen, ob und wie weit jene Grundsätze auch in der Communalbesteuerung Anwendung finden sollen.[5])

Meine Thesen habe ich nun in der Weise aufgestellt, dass ich zunächst einige „allgemeine leitende Grundsätze" voranschicke, über welche sich m. E. die Discussion vornemlich zu verbreiten hat und eventuell abzustimmen ist. Daran reihe ich einige „Hauptgrundsätze für die Ausführung der Communalbesteuerung", auf welche ich in meinem Referat, soweit die Zeit ausreicht, eingehen werde. Ob und wie weit sie zur Abstimmung kommen können, hängt von der verfügbaren Zeit mit ab. Um endlich in kurzer Formulirung die Quintessenz meiner Ansichten, welche ich mündlich auseinander setzen werde, Jedermann vorzulegen, habe ich den Thesen die „Skizze eines Programms

zur Ausführung der Communalbesteuerung im Einzelnen" hinzugefügt. Ich glaube dadurch denjenigen, welche meine Auffassung theilen oder welche dagegen polemisiren wollen, einen Dienst zu leisten, da das gesprochene Wort nicht immer so genau aufgefasst und im Gedächtniss behalten werden kann. —

Auf die concrete Steuergesetzgebung,[6]) ferner auf die dem Verein gelieferten „Gutachten" werde ich nur soweit eingehen, als es die principielle Behandlung des Gegenstandes mit sich bringt. Ich setze daher insbesondere die Bekanntschaft mit dem Inhalt der Gutachten hier voraus und betrachte es nicht als meine Aufgabe, darüber noch besonders zu referiren. Ich glaube aber nicht nur in meinem, sondern im Namen des Vereins und dieser Versammlung den Herren Gutachtern den aufrichtigsten Dank für ihre schönen Arbeiten aussprechen zu dürfen. Unsere Verhandlung ist dadurch in ganz vorzüglicher Weise vorbereitet worden und die Finanzwissenschaft hat eine wahre Bereicherung durch die Gutachten erfahren.[7])

Für die Communalsteuerfrage sind endlich die verschiedenen Arten von Communen, besonders die grösseren sogen. Communalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise) und die Ortsgemeinden zu unterscheiden. Unter letzteren wieder die städtischen und die ländlichen. Auch über die Besteuerung in den Communalverbänden wäre Manches zu sagen. Ich werde indessen darauf hier nicht eingehen.[8]) Von den Ortsgemeinden sind es aus inneren sachlichen und für mich auch aus äusseren persönlichen Gründen die städtischen, besonders die grossstädtischen Gemeinden, welche ich vornemlich betrachten werde. In den Landgemeinden ist die Frage der Communalbesteuerung auch noch nicht so brennend wie in den Städten. Giebt es doch noch manche, in denen Gemeindesteuern ganz oder fast ganz fehlen können. In den Städten zeigt sich, wie überall, so auch hier, der Einfluss der modernen ökonomischen, socialen und politischen Verhältnisse am Schärfsten und nirgends mehr als in den rasch wachsenden Grossstädten. Hier findet das Steuerproblem daher auch seine kritischste Zuspitzung und bietet unsrer Frage die meiste Schwierigkeit, — aber auch das meiste Interesse.

II.

Eine Verständigung über die leitenden Grundsätze der Communalbesteuerung setzt zunächst eine solche über die Grundanschauungen in Bezug auf Staat und Gemeinde, auf beider

Stellung zu einander und zur Volkswirthschaft, endlich in Bezug auf Besteuerung überhaupt voraus. Jene Grundsätze ergeben sich als Consequenzen dieser Grundanschauungen. Ich muss daher in der Kürze hier die meinigen darlegen und sie gegen die üblichen Einwände und gegen andere Standpuncte begründen. Erst dadurch wird eigentlich der Boden für eine Discussion unter principiellen Gegnern in der Communalsteuerfrage gewonnen. Weist man nach, dass eine bestimmte Forderung in Betreff der Communalbesteuerung eine richtige Consequenz richtiger Anschauungen von Staat, Gemeinde, Volkswirthschaft und Besteuerung ist, so ist sie wissenschaftlich begründet und darf als Zielpunct für die Praxis gelten. Kann man umgekehrt eine solche Forderung als eine Consequenz unrichtiger oder doch einseitiger Grundanschauungen der genannten Art erweisen, so wird sie damit hinfällig oder verlangt wenigstens eine entsprechende Modification. So liegt die Streitfrage nun in der That zwischen meiner Auffassung und derjenigen der älteren Smith'schen Nationalökonomie oder der diese vertretenden sogen „deutschen Freihandelsschule" in Bezug auf Communalbesteuerung.[9])

Nach meiner Auffassung beschränkt sich das „Volkswirthschaft" genannte System von Thätigkeiten zur Beschaffung der Befriedigungsmittel für die Bedürfnisse oder der wirthschaftlichen Güter — im Gegensatz zur Meinung des Smithianismus und seiner Anhänger — nicht auf den „freien Verkehr", wo „in freier Concurrenz" die einzelnen frei „Leistungen und Gegenleistungen tauschen", — ist die „Volkswirthschaft" mit einem Worte nicht bloss „reine Tauschwirthschaft". Die geschichtliche Beobachtung und die Analyse der wirthschaftlichen Vorgänge in der Gegenwart zeigen uns vielmehr im Wesentlichen zwei grosse Systeme von Thätigkeiten zur Beschaffung der Güter in der Volkswirthschaft. Das eine System, das privatwirthschaftliche, beruht in der Hauptsache auf freiem Tauschverkehr. Es ist ein Theil, eine grosse und berechtigte Seite in der Volkswirthschaft, aber nicht „die" Volkswirthschaft selbst. Hier waltet das wirthschaftliche Interesse der Einzelnen, der gemeinhin sogen. wirthschaftliche Eigennutz, hier gilt das „Gesetz von Angebot und Nachfrage", m. e. W. hier herrscht der Individualismus. Das eigene wirthschaftliche Interesse treibt die Einzelnen zur Production und zum Austausch der Producte. Im freien Tauschverkehr ist das Entgeltlichkeitsprincip das der speciellen Werthberechnung für Leistung und Gegenleistung in jedem einzelnen

Falle.[10]) Zum Austausch kommen daher hier Leistungen und Gegenleistungen von gleichem Werthe. Dies Princip im freien Verkehr ist hier im Ganzen berechtigt, aber es ist selbst im privatwirthschaftlichen System kein universales, überhaupt kein reines Naturprincip.[11]) Es kann vollends nicht und kommt auch niemals vollständig in der ganzen Volkswirthschaft zur Geltung.

Denn in dieser besteht, neben dem privatwirthschaftlichen, noch ein anderes System: das gemeinwirthschaftliche.[11a]) Hier wird mit den Mitteln von Gemeinschaften oder Gesammtheiten von Personen für eine Reihe von Gemein- oder Collectivbedürfnissen gesorgt. Hier handelt es sich um die Sicherstellung der Existenz- und Gedeihensbedingungen solcher Gesammtheiten. Hier walten auch die bespöttelten „ethischen Grundsätze." Die wichtigste Function liegt hier den durch Autorität, durch Zwang verbundenen Gemeinschaften ob. Man kann dieselben, nach ihrer wirthschaftlichen Seite, d. h. als Veranstaltungen zur rechtsmässigen Befriedigung gewisser Bedürfnisse betrachtet, Zwangsgemeinwirthschaften nennen.[12]) Die beiden Hauptvertreter derselben und damit des gemeinwirthschaftlichen Systems überhaupt sind nun der Staat und die Gemeinde: „territoriale" Zwangsgemeinwirthschaften von grösster Bedeutung für die Volkswirthschaft, nicht ausserhalb derselben stehend, sondern inhärente Bestandtheile von ihr.

Beide Systeme, das privatwirthschaftliche, vom Interesse des Einzelnen, vom egoistischen Individualismus getragene, mit seinem freien Verkehr, seinem Tausch, seinem Entgeltlichkeitsprincip der speciellen „Leistung und Gegenleistung", und das vornemlich auf Autorität und Zwang beruhende, nach anderen Gesichtspuncten und Principien als nach dem Moment des Vortheils der einzelnen Betheiligten seine „Güter" producirende, die Kosten dafür deckende und diese Güter vertheilende — sie beide zusammen bilden erst das Ganze der Volkswirthschaft. Und wenn dies in primitiven Verhältnissen etwa verkannt werden konnte, wenn wir, je weiter wir in der Geschichte der Volkswirthschaft zurückgehen, desto mehr in der Volkswirthschaft im Wesentlichen nur eine rohe Tauschverbindung der Einzelnen oder der Familien sehen, — so kann gerade mit steigender Entwickelung der Volkswirthschaft und Cultur die relativ bedeutsamere Stellung der gemeinwirthschaftlichen neben und statt der privatwirthschaftlichen Seite der Volkswirthschaft immer weniger unbeachtet bleiben. Privatwirthschaftliches und gemeinwirthschaftliches System in wechseln-

der Combination, das ist das Ergebniss der geschichtlichen Beobachtung der Volkswirthschaft. Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Systems, speciell der bezüglichen Thätigkeiten des Staates und der Commune — extensiv und intensiv — das ist zumal die Signatur unserer Zeit, welche in keinem Culturstaat verkannt werden kann: die Wirkung und wieder wechselwirkend die Ursache fortschreitender wirthschaftlicher und culturlicher Entwickelung.[13])

Für unsere Epoche lassen sich die Factoren auch unschwer nachweisen, welche diese Umgestaltung der Volkswirthschaft in mehr gemeinwirthschaftlicher Richtung besonders befördern. Ich hebe namentlich den Einfluss der modernen Technik im Productionsprocess, des Grossbetriebs in den Unternehmungen, ferner die Beobachtung hervor, dass das privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz, auf jener Rechtsbasis, welche ihm in der Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit u. s. w. gegeben worden ist, vielfach so mangelhaft fungirt. Die Technik und der Grossbetrieb ermöglichen und fordern ganz andere Betriebsarten, in denen die gewöhnliche Privatwirthschaft des einzelnen Menschen keine so durchgreifenden Vorzüge vor der Wirthschaft der Erwerbsgesellschaft und des Staats und der Commune besitzt. Ja, öfters sind diese überlegen. Eine Menge Thätigkeiten im Gebiete des Verkehrswesens und der übrigen materiellen Production werden daher heute ebenso gut oder besser vom Staate und der Commune als von der gewöhnlichen Privatwirthschaft ausgeführt. Und wenn etwa in rein privatökonomisch-technischer Beziehung mit dem Staat und der Commune die grosse Erwerbsgesellschaft, speciell die Actiengesellschaft concurriren kann, so ist deren Ersetzung und damit die Einengung des Gebiets der privatwirthschaftlichen Speculation aus anderen volkswirthschaftlichen, socialpolitischen und ethischen Gründen dringend geboten.[14]) So sehen wir denn im Staate auf dem Gebiete des Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, des Wege-, des Münz-, Bank-, Versicherungswesens, in der Commune, besonders in der grossstädtischen Gemeinde, für viele wichtige „locale Gemeinbedürfnisse“, Wasserversorgung, Beleuchtung, Gasleitung und Fabrication, Markthallen, Viehhöfe, locale Verkehrsanstalten, wie Pferdebahnen u. s. w., das gemeinwirthschaftliche System statt des privatwirthschaftlichen eintreten, wenn auch soweit als möglich mit specieller Abrechnung zwischen den Verwaltungen und den Nutzniessern einzelner solcher „öffentlicher“ Anstalten — im sogen. Gebühren- oder Beitragssystem.

Gerade in der Gemeinde wird daher auch die Zeit einer principiellen Veräusserung ihres Grundeigenthums, um es in vermeintlich „productivere" Privathände kommen zu lassen, vorbei sein. Umgekehrt wird die Gemeinde, vielleicht noch mehr als der Staat, eine immer grössere, mit ihrem eigenen Eigenthum arbeitende Gemeinwirthschaft werden: statt Privatboden, Privatkapital, speculativer Privatunternehmung also „öffentliches" Eigenthum von Boden und Kapital und Wirthschaftsbetrieb im „öffentlichen Interesse!"[15])

Nicht minder drängt die mangelhafte Function des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz zu einem solchen Eintreten von Staat und Commune mindestens neben, wenn auch nicht gleich an Stelle der gewöhnlichen Privatwirthschaften. Controlirende, beaufsichtigende, Schäden und Fährlichkeiten von Personen und Gütern prävenirende Thätigkeit der „öffentlichen Gewalt", wie sie durch Staat und Commune vertreten werden, wird immer nothwendiger. Die modernen Verhältnisse der Technik, des Grossbetriebs gebieten eine solche „Intervention in den freien Verkehr" heute mehr als je. Die doctrinäre Einseitigkeit des älteren Smithianismus und der von den Lehren desselben zehrenden „deutschen Freihandelsschule", wonach eine solche Intervention kurzweg als „falsche Wirthschaftspolitik" verdammt wurde, findet jetzt nicht einmal mehr unter den früheren Anhängern dieser Richtung viele Zustimmung.[16]) Gesundheits-, vermehrte und verbesserte Markt-, Fabrikpolizei u. s. w. treten überall als grosse neue Aufgaben an den Staat und die Commune heran. Bei jedem einzelnen Zweige der materiellen Production läuft insofern eine mehr oder weniger umfassende „öffentliche Thätigkeit" mit unter.

Das Resultat dieser ganzen Entwicklung, für welche wir bei allen Culturvölkern zahllose Belege finden, ist von höchster Bedeutung für das Besteuerungswesen. Die moderne Volkswirthschaft nimmt immer mehr einen „communistischen" Character an, statt des „individualistischen" im privatwirthschaftlichen System. In unvermeidlicher Consequenz hiervon steigt der „öffentliche Bedarf", der Finanzbedarf des Staats und der Selbstverwaltungskörper, speciell auch der Bedarf der städtischen Gemeinden immer mehr und wird die Frage seiner Deckung oder m. a. W. die Steuerfrage, schon wegen des absolut grösseren Finanzbedarfs, eine immer wichtigere und schwierigere Frage, welche immer mehr Einzel- und Classeninteressen in Conflict bringt. Endlich: es wird immer weniger möglich, in der Besteuerung

das privatwirthschaftliche Princip der „Deckung von Leistung und Gegenleistung in jedem einzelnen Falle“ ausschliesslich oder auch nur vorwiegend zur Geltung zu bringen: denn bei jeder „öffentlichen Leistung“ spielt ein Gemeininteresse mehr oder weniger neben dem etwaigen Einzelinteresse mit oder letzteres ist unmessbar oder — überhaupt gar nicht vorhanden, mindestens nicht nachzuweisen. Eben deshalb muss ein anderes Princip als die Hauptnorm für die Vertheilung der Steuern gesucht werden: es findet sich, wie sich später ergeben wird, in dem Grundsatz der „Besteuerung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit“.

„Mehr communistischer Character der „Volkswirthschaft“: damit ist eigentlich Alles gesagt.[17]) Alles Weitere ist Consequenz davon. Wie man auch zu dieser Entwickelung sich verhalte: sie ist eine unleugbare Thatsache, welche meiner Meinung nach allerdings auch durchaus berechtigt ist und sich als nothwendige Folge der Entwickelung von Technik, Wirthschaft und Cultur ergiebt. Vielen ist dieser Ausdruck „communistisch“ verhasst, aber er bezeichnet richtig das Wesen der Sache: das Wirthschaften mit Gesammtmitteln für Gesammtbedürfnisse, welche gleichzeitig Bedürfnisse Einzelner sind, ohne specielle Abrechung nach dem privatwirthschaftlichen oder „individualistischen“ Princip von Leistung und Gegenleistung, daher eine Deckung der Wirthschaftskosten nicht ausschliesslich oder selbst gar nicht nach Massgabe des Vortheils von den Wirthschaftsleistungen. Es ist blosse Furcht vor dem grossen Haufen der Urtheilslosen, einen solchen Ausdruck zu vermeiden, weil er bei dieser Menge unpopulär ist, und es ist m. E. eine schwächliche Vertuschung des wirklichen Sachverhalts, wenn das Wort „communistisch“ hier durch ein weniger prägnantes ersetzt wird. Der Staat und die Commune sind ihrer Wesenheit nach nichts Anderes als wirthschaftlich betrachtet „Communismus“. Nicht ob wir Communismus in der Volkswirthschaft haben sollen, und ob dies auf das Finanz- und Steuerwesen Einfluss üben dürfe, kann angesichts aller historischen Function von Staat und Communen streitig sein: sondern nur, in welchem Umfange dieser Communismus neben dem privatwirthschaftlichen Individualismus in der Volkswirthschaft und folgerichtig in der Besteuerung Platz greifen solle, ist die zu erörternde Frage.[18])

Der ältere Smithianismus und die deutsche Freihandelsschule, welche ihn in der practischen Volkswirthschafts- und Finanzpolitik

vertritt, haben den Fehler begangen, diese gemeinwirthschaftliche, diese communistische Seite der Volkswirthschaft zu verkennen, ja sie zu übersehen: die nothwendige Folge auch ihrer gleich zu erwähnenden falschen Auffassung des Staats und wieder die Ursache von Irrthümern und falschen Forderungen in Betreff der Besteuerung, namentlich der Communalbesteuerung.

III.

Die Grenzen des Staats und der Commune gegen das privatwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft — oder in der üblichen, aber unrichtigen Ausdrucksweise: gegen „die Volkswirthschaft" — sind nicht ein für allemal principiell feste, sondern geschichtlich wandelbare, im Ganzen bei fortschreitenden Culturvölkern nothwendig sich erweiternde. Die früher in der Kant'schen Rechtsphilosophie, — in einseitiger Reaction gegen die eudämonistische Staatsauffassung und gegen die Praxis des aufgeklärten Despotismus —, vertretene Beschränkung des Staats auf den „Rechts- und Machtzweck", auf den Character der blossen „Assecuranzsanstalt",[19]) ist auch in der Smith'schen Nationalökonomie und daher auch in der deutschen Freihandelsschule gelehrt und gefordert worden.[20]) Sie widerspricht aller Geschichte und bedarf in der heutigen wissenschaftlichen Nationalökonomie so wenig als in der Staatslehre und in der rationellen Praxis des modernen Staates mehr eine Widerlegung. Zu constatiren ist nur, dass diese Auffassung auch für die Besteuerungsfragen und speciell für unseren Gegenstand von Bedeutung war. Denn in der Consequenz dieser Lehre hat der Smithianismus, haben in Deutschland insbesondere die wissenschaftlichen Stimmführer desselben in der „Freihandelsschule", ein Prince-Smith, ein Faucher und, deren Ideen weiter ausführend, auch Andre über das Verhältniss von Staat und Gemeinde zu einander irrthümliche und einseitige Ansichten aufgestellt, welche zur Begründung der Forderung einer durchgreifenden principiellen Verschiedenheit der Staats- und Communalbesteuerung verwerthet wurden.

Wir müssen daran festhalten, dass unser geschichtlich gewordener bestehender Staat mit dem Rechts- und Machtzweck den Cultur- und Wohlfahrtszweck vereinigt.[21]) Er überschreitet daher mit Nichten seine Competenz, indem er regelnd in das privatwirthschaftliche System eingreift und selbst innerhalb desselben Thätigkeiten übernimmt. Wie und wie weit, nicht ob er dies thun soll, ist die Frage: die Antwort darauf steht im Fluss der

Geschichte und eben deshalb wechselt die Function des Staats hier vielfach. Staat und Gemeinde sind aber demgemäss auch nicht in der Weise verschieden, wie die Freihandelsschule lehrte. Beide sind homogene Gebilde, welche nur gradweise sich unterscheiden. Man hat in jener Schule die Formel aufgestellt, der Staat „herrsche", die Gemeinde „wirthschafte", [22]) d. h. also etwa der Rechts- und Machtzweck sei nur dort, der Wohlfahrtszweck nur hier berechtigt. Aber diese Formel hebt den Unterschied zu scharf, zu einseitig hervor. Man kann nur sagen, das Herrschaftsmoment überwiegt im Staate, aber auch das Wirthschaftsmoment fehlt nicht. Und anderseits: letzteres überwiegt in der Gemeinde, aber auch das „Herrschen" — u. A. in einer Menge polizeilicher Thätigkeiten — ist vorhanden. Die Gemeinde ist kein reiner Wirthschaftskörper — wenn man „Wirthschaften" in dem früher allein üblichen Sinne einer mehr materiellen Productionsthätigkeit nimmt, — sie ist zugleich ein politischer Körper. Staat, Gemeinde, grössere Communalverbände haben eine Menge Aufgaben gemein. Es sind mehr zufällige historische und äussere Opportunitätsgründe, wenn eine Thätigkeit bald von diesem, bald von jenem Körper ausgeführt wird. Der Staat ist eben nur der grösste Gemeinschaftskreis. In ihm werden vornemlich Thätigkeiten im Interesse des grossen Volksganzen ausgeübt, wo Alle einigermassen gleiche, mindestens nicht einzeln messbare Vortheile haben oder, nach dem richtigen Ausdruck eines neueren Finanzschriftstellers, Prof. Neumann, wo Vortheile der Einzelnen gar nicht in Betracht kommen, sondern wo es sich um Pflichten des Einzelnen gegen die Gemeinschaft handelt, [23]) — wo Existenz- und Gedeihensbedingungen des Volksganzen und jedes Einzelnen als Glieds desselben zu verbürgen sind. In den Communen handelt es sich um mehr local begrenzte Aufgaben und Zwecke, Vortheile und Pflichten. Hier differentiiren sich die Vortheile aber auch mehr, besonders in der materiell-wirthschaftlichen Gemeindethätigkeit. Die Folgen der letzteren schlagen sich als Werthzuwüchse im Eigenthum, besonders im Grundeigenthum, als Productionsförderungen und Lastenverminderungen in den privatwirthschaftlichen Betrieben nieder. Es ist deshalb nothwendig und — möglich, auch bei der Deckung der Kosten der Communalthätigkeit, daher bei der Besteuerung, diesen Einfluss des Bestehens, Waltens und Wirkens der Commune auf die ökonomische Lage des Einzelnen zu berücksichtigen.

Für die Besteuerung lässt sich aus dieser Homogenität, aber gradweisen Verschiedenheit von Staat und Commune der wichtige Schluss ableiten, dass sich die Staats- und Communalbesteuerung nicht principiell identisch, aber auch nicht principiell ganz verschieden gestalten darf. Das System blosser Communalzuschläge zu den Staatssteuern, wie es z. B. in dem preussischen Gesetzentwurf über die Communalsteuer als Regel aufgestellt wird, erscheint danach unzulässig. Aber anderseits ist auch die Commune vom Staate nicht principiell so verschieden, wie es die Freihandelsschule lehrte. Eine vollständige Verschiedenheit der obersten Besteuerungsgrundsätze, so dass die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit das Staatssteuerprincip, diejenige nach dem Interesse oder nach Leistung und Gegenleistung das Communalsteuerprincip sei, kann daher auch nicht zugegeben werden.[24]) Wie ich gleich noch weiter zeigen werde: nur die Combination dieser beiden Steuerprincipien muss in Staat und Commune verschieden sein. Die letztere steht dem privatwirthschaftlichen System nach der Art und Wirkung ihrer Leistungen näher als der Staat. Eine grössere Annäherung an das Entgeltlichkeitsprincip dieses Systems ist daher in der Commune, im Unterschied vom Staate, richtig. Das muss bei der Einrichtung der Communalsteuern zur Geltung kommen.

IV.

Wenden wir uns nunmehr zu der Betrachtung der Hauptgrundsätze aller Besteuerung, um dann die Nutzanwendung auf unsere Specialfrage zu machen. Diese Grundsätze ergeben sich zunächst als Consequenz der Auffassung von Staat und Commune als Gliedern des gemeinwirthschaftlichen Systems. Ich kann mich hier einfach auf das Gesagte beziehen.[25]) Die Steuergrundsätze sind ferner aus gewissen Axiomen und Postulaten der vertheilenden Gerechtigkeit abzuleiten. Ich nehme keinen Anstand zu sagen, aus Axiomen. M. E. ist eine endgiltige rein rationale Begründung noch nicht gelungen, überhaupt kaum möglich. Es handelt sich auch hier um Momente, die in das Gebiet des Glaubens hinüberspielen und von diesem Glauben wird dann der Wille mit geleitet. Ob z. B. die sogen. progressive Besteuerung, wie ich glaube, oder die proportionale, wie Andere meinen, die richtige, weil die gerechte sei, das lässt sich mit vielen Gründen für und wider zwischen Andersmeinenden demonstriren. Die Entscheidung für das eine oder das andere Princip wird schliesslich immer von

gewissen allgemeinen Ueberzeugungen hinsichtlich des Characters der Einkommenvertheilung in der Volkswirthschaft abhängen, welche in letzter Linie auch Gemüthssache mit sind.[26]) Von Einfluss — nur nicht von ausschliesslich bestimmendem Einfluss — auf die Entscheidung wird dabei auch das dritte Moment sein, das für die Hauptgrundsätze der Besteuerung wichtig ist: es sind nemlich auch einmal die ökonomischen Wirkungen der „öffentlichen Dienstleistungen" auf die Einzelnen, sodann die Wirkungen der Art der Steuern auf die Betroffenen zu berücksichtigen.

Dieses Alles erwägend darf man den Satz aufstellen, dass es kein einziges, absolutes, ausschliesslich anzuwendendes Besteuerungsprincip giebt, auch für den Staat nicht. Das Richtige ist nur eine Combination von Steuerprincipien, in welcher aber ein Princip vorwalten kann.

Namentlich ist ein solches einziges Princip nicht die Besteuerung „nach dem Interesse" — wie es neuerdings nicht unpassend genannt worden ist, oder nach „Leistung und Gegenleistung". Die allgemeine Geltendmachung dieses Grundsatzes wäre die folgerichtige Consequenz jener Lehre von der Universalität des Tauschprincips in der Volkswirthschaft und von der Identität der letzteren mit dem privatwirthschaftlichen System, — eine Consequenz, welche indessen selbst die eifrigsten Smithianer hüben und drüben des Canals nicht vollständig zu ziehen wagten. Es widerspricht jener Grundsatz aber auch dem von mir dargelegten, echt communistischen Character der Gemeinwirthschaft. Und selbst wenn man sich über alle Bedenken hinweg setzen wollte: eine Einrichtung der Besteuerung allein nach jenem Grundsatze ist einfach undurchführbar, auch bei grösster Willkühr, denn die gemeinwirthschaftlichen Leistungen des Staats und der Commune lassen sich grossentheils gar nicht als ökonomische Vortheile auf die einzelnen zu besteuernden Personen vertheilen.[27])

Dagegen ist dieses Princip der Besteuerung nach dem Interesse im Staate (und, wie wir noch näher sehen werden, vollends in der Gemeinde) theilweise, in bestimmten Fällen, durchaus berechtigt, ja zu fordern, und auch practisch anwendbar. Dies wird dann im Einzelnen nachzuweisen sein.

Das demnach auch nicht einzige, aber das Hauptprincip aller Besteuerung ist dasjenige der Besteuerung „nach der Leistungsfähigkeit".[28])

Es folgt mit Nothwendigkeit aus der Natur der Gemeinwirthschaft selbst: man darf es in dieser Beziehung das

„natürliche" nennen. Es entspricht auch der Gerechtigkeit und es ist allein allgemeiner practisch durchführbar. Bei aller gemeinwirthschaftlichen Thätigkeit handelt es sich vornemlich um allgemeine Zwecke und Aufgaben von Gemeinschaften; wie ich schon sagte: um deren Existenz- und Gedeihensbedingungen und dadurch um solche des Einzelnen. Daraus ergiebt sich für den letzteren dem Staate und der Commune gegenüber ein Pflichtmoment in Betreff der Besteuerung, nicht oder nicht nur ein Vortheilsmoment in Bezug auf den (individuellen) Genuss von gemeinwirthschaftlichen Leistungen, — wenigstens in der Hauptsache, bei der Verwirklichung des Rechts- und Machtzwecks und auch bei gewissen Seiten des Cultur- und Wohlfahrtszwecks der öffentlichen Körper. „Mit vereinten Kräften" soll in Staat und Commune gearbeitet werden, daher nach Massgabe seiner Kräfte, d. h. nach seiner Leistungsfähigkeit der Einzelne mitwirken. Es steht dies aber auch in Uebereinstimmung mit den wirthschaftlichen Wirkungen der öffentlichen Dienstleistungen: sie kommen in ihrer grossen Masse Allen, dem Einzelnen in unmessbarem Grade zu Gute.

Die Durchführung dieser Steuerprincipien anlangend, so ist es auch für unsere Communalsteuerfrage geboten, wenigstens einen Augenblick bei der Staatsbesteuerung zu verweilen. Ich kann mich aber kurz fassen, weil ich in der Hauptsache bloss auf die Eisenacher Verhandlungen im J. 1875 zu verweisen brauche. Den damaligen Beschlüssen stimme ich im Ganzen bei.[29])

Es ist vor Allem die Leistungsfähigkeit vornemlich im Einkommen zu finden und nach dessen Höhe zu bemessen. Demnach muss die Einkommenbesteuerung mehr hervortreten. Indessen sind neben dem Einkommen an und für sich drei besondere Umstände bei der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit besonders zu berücksichtigen: die Quelle des Einkommens, die absolute Höhe desselben und anderweite, auch bei gleicher Einkommenhöhe die Leistungsfähigkeit beeinflussende Momente.

Die Quelle des Einkommens, — womit ich die viel erörterte Frage von der Unterscheidung fundirten und unfundirten Einkommens berühre. M. E. ist diese Unterscheidung geboten, in der Staats- wie in der Communalbesteuerung. Denn die Leistungsfähigkeit ist in der That eine wesentlich verschiedene, je nachdem Jemand Einkommen aus Grundbesitz und Capitalien oder aus persönlichen Arbeitsleistungen bezieht.

Die absolute Höhe des Einkommens, — dies führt auf die Frage der Progression oder Proportionalität in der Besteuerung

überhaupt und in der Einkommenbesteuerung insbesondere. Ich erkläre mich für Progression, wiederum in Staat und Gemeinde. Denn, sogar statistisch genau nachweisbar, steigt die Leistungsfähigkeit stärker als das Einkommen, weil von letzterem eine immer grössere Quote als „freies“, d. h. nicht durch die Bestreitung des nothwendigen Subsistenzbedarfs „gebundenes“ Einkommen übrig bleibt.[30]) Dies hat Engel schon früher für den Nahrungsbedarf,[31]) später Andere, wie Schwabe und Bruch,[32]) dann Laspeyres[33]) für den Wohnungsbedarf bewiesen. Dies halte ich für einen der practisch entscheidensten Gründe zu Gunsten der Progression. Letztere ist aber um so dringender in unseren combinirten Steuersystemen geboten bei den directen Einkommensteuern, wenn andere, ohne Zweifel umgekehrt progressiv wirkende Steuern neben ihnen bestehen, wie die Miethsteuern in Städten[34]) und die vielen indirecten Verbrauchssteuern auf Artikel des Massenconsums im Staate, — auch in Deutschland, Steuern, welche wir wohl oder übel nicht beseitigen können, selbst noch vermehren müssen. Hier hat die Progression bei den Einkommensteuern zunächst ausgleichend zu wirken.

Andere, die Leistungsfähigkeit beeinflussende Momente, — dahin gehören z. B. der Gesundheitszustand, die Kinderzahl, civilrechtliche sonstige Unterstützungspflichten u. s. w. Lauter Umstände, welche hie und da schon in der Gesetzgebung[35]) berücksichtigt werden, was die neuere Steuertheorie auch principiell vertheidigt.[36])

So ergiebt sich als Ziel eine Durchführung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hauptsächlich mittelst der Einkommensteuer, aber mit den kundgemachten Abweichungen.

Theilweise als ein Mittel zu letzterem Zweck erscheint zur Ergänzung der eigentlichen Einkommensteuer die Vermögenssteuer, welche mehrfach Vorzüge vor den bisherigen, wenigstens in der Staatsbesteuerung überwiegend schlecht bewährten Ertragssteuern besitzt.[37]) Auch ein immerhin mögliches rationelles System von Verkehrssteuern und Erbschaftssteuern halte ich im Staate fest.[38]) Die geschichtlich überkommenen Verbrauchssteuern sind zwar bedenklich wegen ihrer Wirkung als umgekehrte Progressivsteuern, ferner wegen ihrer mannigfachen Belästigungen für den Verkehr, ihrer höheren Erhebungskosten und grösseren Controlen, wegen des Anlasses, den sie zu Defraude und Schmuggel geben. Aber sie sind im Staate der Gegenwart schwerlich entbehrlich, wegen der steuertechnischen Schwierigkeiten,

die directen Steuern, besonders die Einkommensteuer richtig aufzulegen und wegen der besondern Schwierigkeit, die unteren Classen zur directen Besteuerung wenigstens soweit, als eine Besteuerung dieser Classen überhaupt gerechtfertigt erscheint, heranzuziehen. Neben den unentbehrlichen indirecten Verbrauchssteuern muss dann nur um so mehr die höhere, progressive Besteuerung des grösseren und die stärkere Besteuerung des fundirten Einkommens verlangt werden.

Für die Communalbesteuerung ist nun, wie ich noch weiter zeigen werde, die Beschaffenheit des Staatssteuersystems, namentlich seine Zusammensetzung aus verschiedenen Kategorien von Steuern, sehr wichtig. Denn darnach muss man wieder die Einrichtung der Communalbesteuerung mit bestimmen, kann man mitunter Communalsteuern als Zuschläge zu Staatssteuern rechtfertigen, welche als selbständige Gemeindesteuern überwiegende Bedenken hätten. —

Das zweite leitende Princip für alle Besteuerung ist dann dasjenige der Besteuerung nach dem Interesse, nach speciell berechneter Leistung und Gegenleistung. Dieses Princip darf in der Commune nur von vorneherein eine grössere Bedeutung als im Staate beanspruchen.

Das Gebiet der Anwendung dieses Grundsatzes lässt sich etwa folgendermassen feststellen: nach dem Interesse sind Steuern da umzulegen, wo wirklich öffentliche Leistungen für gewisse Personen oder für gewissen Besitz Sondervortheile bewirken und wo sich zugleich die Grösse dieser Vortheile ungefähr messen lässt. Nur ein solches „Ungefähr“ ist möglich, aber auch für den Zweck genügend.

Die Durchführung dieses zweiten Steuerprincips[39]) erfolgt in dem System der Gebühren und Beiträge, ferner mittelst einer bestimmten Einrichtung von Vermögens- und von gewissen Ertragssteuern; auch lässt sich in dem Ausmass der Einkommensteuern das Vorhandensein solcher Sondervortheile berücksichtigen.

Auch in der Staatsbesteuerung ist danach das Gebiet der Anwendung dieses zweiten Grundsatzes immerhin ziemlich ausgedehnt. Wo die Staatsbesteuerung nicht demgemäss eingerichtet ist, findet in der That ein falscher „Communismus“ statt. Eine zu weite Anwendung des Grundsatzes wäre anderseits nicht nur sehr willkürlich, sondern auch dem wahren Wesen des Staats als grösster Gemeinwirthschaft zuwider. In der Gemeinde ist zur Durchführung der Besteuerung nach dem Interesse namentlich die stärkere Belastung des Grundbesitzes, in den Städten vor

Allem des Hausbesitzes, dem direct und indirect viele Communalleistungen als Werth zuwachsen, geboten.

V.

Wenden wir uns nun nach diesen allgemeinen Betrachtungen, in denen ich vielfach schon die Communalsteuerfrage berührt habe, näher zu dieser selbst.

Ich darf wohl als bekannt voraussetzen, auch die Gutachten erwähnen es öfters, dass bis vor Kurzem das Communalsteuerwesen nur wenig von der finanzwissenschaftlichen Theorie behandelt worden ist. Eine erste bedeutendere Anregung verdanken wir in Deutschland den Arbeiten der Freihandelsschule und den volkswirthschaftlichen Congressen. Die leitenden Gedanken rühren von Prince-Smith und besonders von Faucher her. Andere haben dieselben dann aufgenommen und weiter geführt.[40] Ein erheblicher Fortschritt liegt in den zehn Gutachten unseres Vereins. Es sind darin die Einseitigkeiten der älteren Freihandelsrichtung vermieden und berichtigt worden. Das Gleiche lässt sich von einigen anderen kleinen Monographieen über den Gegenstand rühmen, unter denen ich die Schrift des Dr. Friedberg hervorhebe.[41] Ich nenne auch noch dankbar eine andre, welche mir in den letzten Tagen erst in Aushängebogen zugegangen ist, die des Lemberger Professors v. Bilinski, eines Polen, eine tüchtige Arbeit, der ich manche Anregung entnommen habe, wenn ich auch vielfach nicht mit ihren Ergebnissen und Schlüssen übereinstimme.[42]

Die europäische Praxis zeigt grosse Verschiedenheiten. Im Ganzen waltet auf dem Continente wohl das System von Zuschlägen zu den Staatssteuern vor, im Gegensatze zu England, wo besondere communale „Zwecksteuern" für bestimmte auszuführende Communalaufgaben bestehen. Auch in Preussen überwiegt das Zuschlagsystem, indessen rührt immerhin in den Städten noch nahezu die Hälfte der Einnahmen aus aparten Communalsteuern her.[43] Besondere indirecte Communalabgaben haben sich vielfach im Einzelnen erhalten, so in Preussen hie und da die Schlachtsteuer, in Dresden dsgl.,[44] in Baiern verschiedene städtische Aufschläge.[45] Frankreich gilt gewöhnlich als das typische Land der Zuschläge. In einer Beziehung mit Recht. Indessen ist vor einem Irrthum zu warnen. Wenigstens in den grösseren Städten rühren $^{3}/_{4}$—$^{4}/_{5}$ der Steuereinnahmen nicht aus den Zuschlägen zu den directen Staatssteuern, sondern aus dem reichen Ertrage des Octroi her.[46]

Die grössere Bedeutung der Communalsteuerfrage in Theorie und Praxis, zugleich der Grund unserer Beschäftigung mit der Sache, liegt nun in bekannten Verhältnissen der modernen Entwicklung. Ein grösserer Communalbedarf ist zunächst das nothwendige Ergebniss jener „mehr communistischen" Gestaltung der Volkswirthschaft, welche ich darlegte. Eine Menge Leistungen sind Privaten abgenommen und der Commune übertragen, oder letztere traten selbständig mit vermehrten und verbesserten Leistungen hervor, im Verkehrs-, Schul-, Marktwesen, hier mit Canalisirungsarbeiten, da mit Gas- und Wasserleitungen, dort mit Schulbauten, Parkanlagen u. s. w. In Deutschland kommt ferner die im Gang befindliche Auseinandersetzung zwischen dem Staate und den autonomen Selbstverwaltungskörpern hinzu, wodurch der Communalbedarf bedeutend erhöht, die Steuerfrage dringender wurde. Endlich wirkt gerade bei uns noch ein Umstand ein, über den ich mir gleich hier ein abschliessendes Wort erlaube, da ich nicht mehr darauf zurückkommen werde: die Uebertragung mehr oder weniger rein staatlicher Aufgaben zur Ausführung an die Gemeinden, ohne oder doch ohne genügende Entschädigung Seitens des Staats. Darüber wird mit Recht z. B. in Preussen vielfach geklagt. Hier muss unbedingt eine Abhilfe verlangt werden. Wo die Gemeinde wirklich Staatsaufgaben ausführt, muss sie dafür vom Staate ordentlich pecuniär entschädigt werden. Dies wäre nur zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Lasten auf alle Gemeinden gleichmässig vertheilten, weil dann von selbst eine Ausgleichung einträte. Aber diese Voraussetzung fehlt vollständig. Ich stimme hierin den Ausführungen eines preuss. Communalbeamten, des Bürgermeisters Brecht in Quedlinburg, auf einem harzer Städtetage vollkommen bei.[47])

Die leitenden Grundsätze für die Communalbesteuerung müssen sich nun offenbar aus den Prämissen ergeben, die ich voranstellte: aus dem Wesen und der Function der Gemeinde, aus ihrer Stellung zum Staate, zur Volkswirthschaft und aus der nothwendigen Rücksichtnahme auf die Staatsbesteuerung und auf die alleinige Steuersouveränetät des Staats. Wer z. B. in der Gemeinde nur einen „wirthschaftlichen Verband" sieht, wie die deutsche Freihandelsschule, muss zu anderen Consequenzen kommen, als ich auf meinem Standpuncte. Ich sehe in der Gemeinde auch einen wirthschaftlichen Verband, aber weit mehr als das. Daher kann ich nicht für den Grundsatz der Besteuerung ausschliesslich nach dem Interesse plädiren.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Gemeinde zum Staat und zur Volkswirthschaft darf ich mich auf meine früheren Erörterungen beziehen. Wichtig für die Besteuerungsfrage ist vor Allem, dass eine feste Grenze zwischen Staats- und Communalthätigkeit ebenso wenig als zwischen der Gemeinde und dem privatwirthschaftlichen System in der Volkswirthschaft principiell gezogen werden kann. Hier sind die Grenzen stets wechselnd.[48]) Die Zeit- und Ortsverhältnisse, auch rein technische Momente sind von Einfluss. Ebenso in sehr entschiedener Weise die Erfahrungen mit dem Walten und Sich-bewähren der freien Concurrenz im privatwirthschaftlichen Verkehr. Nur wenn jene optimistische Ansicht von der freien Concurrenz richtig wäre, welche Stimmführer der deutschen Freihandelsschule vielfach ausgesprochen haben, wenn diese freie Concurrenz wirklich die „segenbringende Ordnungsstifterin", wenn sie das nicht nur allein wirthschaftlich zweckmässig, sondern auch allein gerechtwirkende Princip in der Volkswirthschaft wäre,[49]) — dann, aber auch nur dann: Staat und Commune den Arm fort und möglichst freie Concurrenz gelassen. Wo diese jedoch notorisch zu Schäden führt, die durch die Concurrenz selbst nicht beseitigt werden, wo an die Einzelnen Anforderungen in der Theorie gestellt werden, welche practisch schlechterdings bei der heutigen hochentwickelten Arbeitstheilung nicht zu erfüllen sind — wie man z. B. spöttisch mit Recht gesagt hat, das „Concurrenzsystem" setzt gewissermassen bei einem Jeden voraus, dass er technischer Sachverständiger sei und eine Art encyclopädischer Waarenkenntniss besitze[50]) —, da muss wohl oder übel der Staat und oft auch die Commune regelnd, ordnend und controlirend eintreten, was natürlich auch neue Ausgaben, mithin einen vermehrten Finanzbedarf hervorruft.[51])

Im Unterschied zum Staate ist bei der Gemeinde für die Besteuerungsfrage ferner der von mir schon berührte Umstand so wichtig, dass verhältnissmässig mehr Communalleistungen unmittelbar der Sphäre der materiell-wirthschaftlichen Thätigkeit angehören — Wegewesen, sogen. „Verkehrsanlagen" u. s. w. — Den speciellen Vortheil davon hat regelmässig der Grundbesitz, dem hier am Meisten Werthzuwachs und Ausgabeverminderung ohne persönliche Leistung des Eigenthümers zu Theil wird. Deshalb ist in der Communalbesteuerung mehr als in der Staatsbesteuerung principiell dieser Grundbesitz stärker mit Steuern zur Compensation dieser Vortheile und in der Consequenz des Princips

der Besteuerung nach dem Interesse zu belasten. Eine Folge, zu der ich auch von meinem Ausgangspuncte aus ebenso wie die deutsche Freihandelschule gelange, deren Forderungen ich in diesem Puncte für durchaus berechtigt halte.

Endlich die stets nothwendige Rücksichtnahme auf die Staatsbesteuerung und die alleinige Souveränetät des Staats im Steuerwesen. Der moderne Staat kann nach dem in ihm waltenden Rechtsprincip keine Steuersouveränetät ausser der seinen oder unabhängig von dieser anerkennen. Daher keine communale „Steuerautonomie" in diesem Sinne einer Steuersouveränetät! Die Hauptgrundsätze der Communalbesteuerung über die Wahl der Steuerarten und über die Auflegung und Durchführung der Steuern muss deshalb der Staat durch sein Gesetz geben und er muss über die Innehaltung dieses Gesetzes wachen. Der Staat muss dabei namentlich die collidirenden Interessen verschiedener Bevölkerungsclassen und Communen, nicht minder aber auch sein eigenes fiscalisches Interesse wahren, um dort Classenkämpfe zu verhüten oder doch zu mildern, hier sich gegen den Schaden zu sichern, welchen eine rücksichtslose Besteuerungspolitik der Communen ihm selbst schlagen könnte. Ueberall ist dabei zu beachten, dass doch im Grunde Staat und Gemeinde homogene Gebilde sind, welche gemeinsame Zwecke verfolgen.

Von diesen principiellen Gesichtspuncten aus gehe ich nun zu einer kurzen Erläuterung und Begründung meiner Thesen selbst über.

VI.

Unter den allgemeinen leitenden Grundsätzen stelle ich (in These 1 bis 3) den Satz voran, dass die Communalbesteuerung sich nicht vollständig mit der Staatsbesteuerung decken kann. Daher keine ausschliessliche Beschränkung der ersteren auf Zuschläge zu den Staatssteuern. Ich stütze mich dabei vornemlich auf zwei Gründe, einmal auf die Beschaffenheit der Staatsbesteuerung, sodann auf die theilweise Verschiedenheit von Commune und Staat.

Die Staatsbesteuerung ist in ihrer concreten Gestalt, in dem Verhältniss der verschiedenen Steuerarten zu einander, in der Höhe der Steuerfüsse u. s. w. nirgends ein wirkliches rationell entwickeltes Steuersystem, sondern ein mehr oder weniger zufälliges Product der Geschichte.[52]) Sie ist schon deswegen mit wesentlichen Mängeln behaftet, zeigt viele Ungleichmässigkeiten und Lücken und eignet sich daher mindestens nicht allgemein zur

Basis der Communalbesteuerung. An jedem Staate lässt sich das Zufällige, Willkührliche in seiner Steuerentwickelung nachweisen, z. B. in Betreff des Verhältnisses der directen zu den indirecten Steuern und innerhalb jeder dieser Gruppen. Denken wir an Preussen. Die Reformen von 1820, 1851, 1873 bezeichnen wichtige Etappen in der Geschichte der preussischen directen Besteuerung. Aber auf jede dieser Reformen haben ganz zufällige Umstände eingewirkt und dadurch der Besteuerung ihren Character gegeben. Wäre das Deficit vor 1820 ein anderes gewesen, als in Wirklichkeit oder gar nicht vorhanden gewesen: die Besteuerung wäre in ihren Sätzen, vielleicht in ihren Arten eine andere geworden. Lückenhaft ist das preuss. Ertragssteuersystem bis heute. Eine Grund- und Gebäudesteuer, eine, besonders schlechte, Gewerbesteuer ist vorhanden, aber eine Besteuerung des verliehenen mobilen Capitals, der „Leihzinsen", also eines der leistungsfähigsten Erträge, fehlt. Zu den Ertragssteuern ist die Classen- und classificirte Einkommensteuer getreten. Ist deren Scala, ist der ungefähr 3%ige Steuerfuss der Einkommensteuer nicht ganz willkührlich? Warum gerade diese Sätze als richtige Grundlage für den Anschluss der Communalsteuern bezeichnen, die nominell c. 9—10% bei der Grundsteuer, 4 und 2% bei der Gebäudesteuer, $^1/_2$—2 $^3/_4$% bei der Classensteuer, nahezu 3% bei der Einkommensteuer?! Trotz dieser Willkührlichkeiten, Lücken und Mängel müssen die Verfasser des preuss. Communalsteuer-Gesetzentwurfs stillschweigend voraussetzen, dies „System" der directen Steuern in Preussen sei etwas Vollkommenes. Sonst wäre es nicht möglich, es ohne Weiteres als Basis der Communalbesteuerung zu empfehlen. Die Behauptungen der jenen Gesetzentwurf begleitenden Denkschrift über wichtige einzelne Puncte der preussischen Steuergesetzgebung sind — eben Behauptungen. So z. B. wenn gegen eine Abweichung der Steuerstufen in der Commune von denen im Staate gesagt wird, die Abstufung der Tarife der Classen- und Einkommensteuer beruhe auf „sorgfältigen, im System und Wesen dieser Steuern begründeten Erwägungen".[53]) Oder wenn gegen die Forderung der Steuerprogression geltend gemacht wird, die Reform der Classensteuer u. s. w. im J. 1873 habe ausreichend den Anforderungen einer Schonung der unteren Classen Rechnung getragen.[54])

Ich will natürlich mit diesen Bemerkungen die preuss. Staatsbesteuerung und speciell die directen Steuern nicht herabsetzen. Das Steuerwesen **Preussens** ist eines der relativ besten, besonders wegen der geringeren Last der indirecten Steuern und wegen der

ausgebildeten Einkommenbesteuerung. Ich will nur beweisen, dass es sich seiner Beschaffenheit nach nicht ohne Weiteres als Basis der Communalbesteuerung eigne. Ebenso wenig gilt dies von der Staatsbesteuerung anderer Länder, oft noch weniger.

Eine Reform der Staatsbesteuerung könnte nun einige Uebelstände beseitigen. Und gewiss wird man auch für die Communalsteuerregelung eine Reform der Staatssteuer wünschen müssen, denn je besser letztere, desto eher lassen sich die Aufgaben der Communalbesteuerung befriedigend lösen und man kann dann unbedenklich auch mit zu Zuschlägen greifen, was in den Landgemeinden und allgemein bei der Einkommensteuer stets unvermeidlich ist. Aber selbst eine durchaus gelungene, allen Bedürfnissen des Staats entsprechende Reform seiner Besteuerung — darüber täusche man sich nicht — schafft in diesen Steuern noch keine durchweg geeignete Grundlage für die Communalbesteuerung. Diese Meinung stütze ich mit dem von mir hervorgehobenem Grunde einer theilweise stets bestehenden Verschiedenheit von Staat und Gemeinde. Dafür beziehe ich mich auf meine früheren Bemerkungen.

Am Wenigsten verstehe ich, wie man angesichts der sonst bereitwillig zugestandenen Beschaffenheit wichtiger Arten der Staatssteuern das Zuschlagsystem empfehlen kann. Eines der bekanntesten und richtigsten Argumente unter Theoretikern und Practikern gegen die Ertragssteuern ist die Ungeeignetheit dieser Steuern zur Deckung des wachsenden Finanzbedarfs.[55]) Bei der grossen Ungleichmässigkeit dieser Steuern kann man mit gleicher procentweiser Erhöhung nicht vorgehen, weil dann die Ungleichmässigkeit völlig unerträglich wird.[56]) Die Grundsteuer, die vielleicht nach dem Gesetz jeden Besitz mit 16 % des Reinertrags treffen soll, trifft den wirklichen Reinertrag im einen Fall eben mit 12, im anderen mit 20% — noch keine extremen Beispiele! — Wie ungleich wirkt da z. B. eine Erhöhung jener 16% um die Hälfte! Gerade diese Wahrnehmung hat ja zu supplementären Steuern neben den Ertragssteuern geführt, wie wir sie in Einkommensteuern besitzen. Soll nun aber in der Commune unschädlich sein, was im Staate mit Recht für unzulässig gilt?! Zwischen verschiedenen Steuerarten hilft man sich etwa durch verschiedene Zuschlagprocente, — auch willkührlich genug. Aber bei den durch eine und dieselbe Steuerart Getroffenen, z. B. bei den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, ist auch dieser Ausweg practisch meist verschlossen.

So erkläre ich mich in den Thesen 2 und 3 gegen das allgemeine Zuschlagsystem, wobei natürlich, wie ich noch weiter darlegen werde, eine theilweise, unter Umständen obligatorische Anwendung von Zuschlägen statt selbständiger Communalsteuern nicht ausgeschlossen ist.

Weitere wichtige leitende Grundsätze für eine gute Communalbesteuerung enthalten die Thesen 4 u. ff. und in Betreff der practischen Ausführung die Thesen 10 und 11.

Das Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist nach meiner Ansicht auch in der Commune das erste Hauptprincip, dasjenige der Besteuerung nach dem Interesse auch hier das zweite. Aber letzteres nimmt m. E. mit Recht immerhin einen relativ grösseren Raum im Steuersystem der Commune als in dem des Staats ein. Der entscheidende principielle Grund ist in meinen früheren Erörterungen schon angegeben: die Communalleistungen bewirken mehr als die des Staats Sondervortheile und Ausgabeverminderungen für Einzelne. Ein wichtiger practischer Grund, ein steuertechnisches Moment kommt hinzu: die Besteuerung nach dem Interesse lässt sich in der Gemeinde leichter verwirklichen als im Staate. Ertragssteuern, besonders Gebäudesteuern, Vermögenssteuern, auch ein zweckmässiges Gebühren- und Beitragsystem machen in der Gemeinde geringere Schwierigkeiten. Principielle und practische Opportunitätsgründe treffen also hier zusammen.

Wie aber nun die beiden Hauptsteuerprincipien in der Commune durchführen und ihre richtige Combination möglichst verbürgen? Diese wichtigste practische Aufgabe suche ich in den Thesen 5 und 6 und, in näherer Ausführung, in den Thesen 10 und 11 zu lösen.

Mit Recht hat man oft davor gewarnt, ich errinnere vor Allen an die Stimme meines verehrten Collegen Herrn Prof. Gneist, die Regelung ihrer Steuern vollkommen den Communen selbst zu überlassen. Erbitterte locale Classenkämpfe, Gefahr des Missbrauchs der Communalgewalt durch eine herrschende Classe oder Partei stehen sonst in zu naher Aussicht. Auch in der Staatsgesetzgebung über Communalsteuern sind in dieser Hinsicht noch Cautelen geboten und üblich. Der neue preussische Entwurf enthält manche hierher gehörige Puncte.[57]) Nothwendiger Weise muss das Steuergesetz aber doch anderseits eine gewisse Wahlfreiheit in den Steuern und einen gewissen Spielraum in den Steuersätzen (z. B. bei dem Zuschlagsystem in der Bestimmung der verschiedenen

Procentzuschläge zu verschiedenen Steuern) gewähren, damit die Verschiedenheit der ökonomischen Wirkungen der Communalleistungen auf die Einzelnen berücksichtigt werde und überhaupt den concreten Localverhältnissen Rechnung getragen werden könne. Man hilft sich also etwa wie im neuen preussischen Gesetzentwurf (§ 2—5) damit, dass man innerhalb gewisser Grenzen verschieden hohe Zuschläge, auch Extrazuschläge bei Steuern für gewisse Zwecke u. s. w. zulässt und entweder schon hierbei oder, wenn die Steuern in höheren Procenten erhoben werden sollen, eine Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde verlangt. Dies Alles ist ganz richtig, nur scheint es mir nicht zu genügen, weil für die Willkühr sei es der Communal-, sei es der Staatsbehörde, noch zu viel Raum bleibt. Man muss daher, glaube ich, nach einem objectiven Kriterion suchen, welches für die Wahl von Steuern zur Ausführung der verschiedenen Steuerprincipien eine practische Handhabe bietet.

Ein solches finde ich in einer Scheidung des Ausgabeetats nach gewissen Merkmalen und in einer gesetzlichen Combination zwischen gewissen Ausgabekategorien und den zur Realisirung der beiden Hauptsteuerprincipien dienenden Steuerarten.[58])

Eine solche Scheidung oder Gliederung des Etats geht zwar nie ganz ohne Willkührlichkeiten ab, aber sie lässt sich, wie in anderen ähnlichen Fällen der Praxis, hinlänglich genau für das practische Bedürfniss durchführen. Bleibt eine Ausgabe bei der Gruppirung zweifelhaft, so muss eine Bestimmung existiren, zu welcher Gruppe solche Ausgaben gesetzt werden sollen.

Mein Vorschlag knüpft durchaus an practisch Bestehendes und Bewährtes an. Das ganze communale Zwecksteuersystem Englands beruht am Ende auf dieser Idee. Die getrennten Etats in vielen unsrer Gemeinden für diejenigen Communalanstalten, an welche sich privatwirthschaftliche oder gebührenartige Einnahmen knüpfen, die aparten Etats für Kirchen-, Armen-, Schulwesen u. dgl. m. sind Beispiele aus unserer Praxis.[59])

Das System einer solchen Scheidung der Communalausgaben in Kategorien kann nebenbei bemerkt auch besonders zweckmässig weiter ausgebildet werden, um in wirklich rationeller Weise die finanzielle Mitwirkung des Staats oder der grösseren Communalverbände für Gemeindebedürfnisse eintreten zu lassen. Im Wege-, Armen-, Schulwesen geht man schon mehrfach so vor, bei uns, in Baden, Frankreich u. a. L. m. Mit Recht wird

dem Vernehmen nach im neuen preuss. Unterrichtsgesetz ein ähnlicher Gedanke durchgeführt.

Hauptsächlich würde ich nun für den genannten Zweck eine Gliederung in allgemeine und in besondere Ausgaben in der Weise empfehlen, dass zu jener die gerechnet werden, welche einem ganz allgemeinen öffentlichen Bedürfniss oder Interesse dienen, zu den besondren Ausgaben die, bei welchen notorisch ein nachweisbares und einigermassen messbares Sonderinteresse Einzelner oder Gruppen Einzelner wenigstens mitspielt. Bei letzteren Ausgaben müssen dann Beiträge oder besondere Steuern der Interessenten mit zur Deckung dienen. Da jedoch auch bei ihnen ein öffentliches Interesse mehr oder weniger mitwirkt, so rechtfertigt es sich vielfach principiell, Reste übrig zu lassen, welche dann zu den allgemeinen Ausgaben gehören und auf dieselbe Weise wie diese gedeckt werden.

Die „allgemeinen“ Ausgaben würden dann drei Posten umfassen: diejenigen, welche wirklich nicht für ein Specialinteresse Einzelner, sondern für eine allgemeine Communalangelegenheit gemacht werden, daher für die allgemeinen Verwaltungsfunctionen, für viele Theile der Polizeithätigkeit, für das Armenwesen (in der Regel), überhaupt meistens für die vom Staate der Gemeinde übertragenen Aufgaben; ferner die eben erwähnten Reste der Sonderausgaben, endlich die ihrem Character nach zweifelhaften Ausgaben.

Die „besonderen“ Ausgaben scheiden sich für die Besteuerungsfrage nach ihrer vorwaltenden Beschaffenheit wieder in zwei Abtheilungen, welche ich in These 10 als „Culturausgaben“ und als (im engeren Sinne) „wirthschaftliche“ Ausgaben bezeichnet habe. Jene für allgemeine Culturzwecke, bei denen nur gleichzeitig ein Specialinteresse unterläuft, daher besonders für Schulen, Bildungswesen überhaupt, für „intellectuelle“, unter Umständen auch für „sittliche“ Cultur. Die „wirthschaftlichen“ Ausgaben besonders für Wegewesen und, wie ich es in These 10 ausdrückte, für Alles, was die Bewohnbarkeit und Benutzbarkeit eines Orts zu gewerblichen Zwecken bessert (Strassenreinigung, Bewässerung, Wasserleitung, Canalisiruug, Beleuchtung u. s. w.). Das Eigenthümliche dieser wirthschaftlichen Ausgaben liegt darin, dass sie sich in der Regel als specifische Vortheile des Gewerbebetriebs, besonders aber des Grundbesitzes „niederschlagen“, — Werth erhöhend, Kosten vermindernd. Diese Wirkung ist in der Besteuerung zu berücksichtigen.

Mit diesen Ausgabekategorien sind nun die Steuerprincipien richtig zu combiniren. Offenbar im Ganzen so, dass für die allgemeinen Ausgaben die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, für die besonderen Ausgaben zunächst wenigstens die Besteuerung nach dem Interesse eintritt (These 5 und 6). Demnach sind dann jedesmal verschiedene Steuerarten oder verschiedene Modalitäten bei einer Steuerart zu wählen.

Wie hier im Einzelnen weiter vorzugehen ist, darüber habe ich meine Ansicht in These 11 zusammengefasst. Die leitende Richtschnur ist die: es muss verhütet werden, dass für die allgemeinen Zwecke die wirthschaftlichen Kräfte einzelner Kategorien von Personen zu stark in Anspruch genommen werden; und umgekehrt, dass für Sonderzwecke die Gesammtheit mehr als gerechtfertigt belastet wird. Grade hier drohen Gefahren von Classenkämpfen in der Commune, ist jene Warnung Gneist's berechtigt und sind denn auch gesetzliche Cautelen gegen Ueberschreitungen nach der einen oder der anderen Seite geboten. Der preussische Gesetzentwurf hat deshalb auch diesen Punct ins Auge gefasst. Mir scheint es nur richtiger und practischer zu sein, dass man nicht, wie in diesem Entwurfe (§ 2, Al. 2. bis 4), Minimal- und Maximalquoten der Zuschläge zu gewissen Steuern festsetzt, welche in bestimmten Fällen angewendet werden müssen und resp. dürfen; sondern dass man zunächst im Gesetz die allgemeine Regel aufstellt, welche Steuerarten für die und die Ausgabekategorieen vornemlich zu verwenden sind und alsdann Maximalquoten dieser Ausgaben bestimmt, welche eventuell durch eine andere, als die der Regel nach eintretende Steuerart, gedeckt werden dürfen. Dies habe ich in den Puncten a, b und c der These 11 genauer formulirt. M. E. erhält man nur so das oben erwähnte objective Kriterion zur Erledigung der Aufgabe, sichert unter allen Umständen die Deckung der Ausgaben, was bei der Festsetzung von Maximalzuschlägen zu Staatssteuern nicht unbedingt der Fall ist und — verlegt nicht die endgiltige Entscheidung noch mehr, als es nothwendig ist, in die „geheimeräthlichen Instanzen" der Ministerien.

Wichtig ist bei der Regelung dieser Sache namentlich noch die verschiedenartige Behandlung der „Reste" der „Culturausgaben" und der „wirthschaftlichen Ausgaben" (These 11, sub b u. c). Bei jenen spielt neben dem Specialinteresse Einzelner (z. B. der Schulbesucher, bez. der Eltern der Schulkinder) im stärkeren Masse ein allgemeines Cultur-Interesse mit.

Deswegen hier sowohl Zulässigkeit grösserer Reste, als auch der Deckung derselben durch diejenigen Steuern, welche für die „allgemeinen“ Ausgaben vornemlich dienen. Bei den „wirthschaftlichen Ausgaben“ wird man die nächsten Interessenten stärker herbeiziehen müssen, so dass schon kleinere Reste, wenn überhaupt solche, verbleiben. Die Reste selbst aber sind möglichst durch Steuern von solchen Personen, resp. Wirthschaften und Besitzen zu decken, welche nach den Nächst-Interessenten direct und indirect von diesen Ausgaben profitiren. Daher hier besonders Besteuerung des immobilen Vermögens, event. des Gewerbebetriebs, und möglichst wenig Verwendung der ganz allgemeinen Steuern für die Deckung der etwaigen Reste der wirthschaftlichen Ausgaben. —

VII.

In These 7 habe ich für die Durchführung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eine Forderung aufgestellt, für deren Begründung ich mich einfach auf meine früheren Erörterungen und auf die Eisenacher Verhandlungen des J. 1875 sowie speciell auf das damalige Gutachten von Prof. Neumann beziehe. Auch in der Gemeinde muss mehr wie im Staate höhere Belastung des fundirten und progressive Besteuerung des grösseren Einkommens verlangt werden.

Die Durchführung der beiden leitenden Steuerprincipien in der Communalbesteuerung ist in These 8 und 9 in Kürze angegeben. Die einzige Einkommensteuer, welche man mitunter auch für die Commune befürwortet hat, reicht nicht einmal für die Verwirklichung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aus. Daher ist der aus den Eisenacher Verhandlungen bekannte Gedanke einer Vermögenssteuer auch für die Commune der ernstlichsten Erwägung werth. Da indessen diese Steuerart bei uns noch ganz fehlt und schwerlich so leicht allgemeine Annahme findet, so muss man in der Commune um so mehr neben der Einkommensteuer auf die Ertragssteuern reflectiren. Unter diesen empfehlen sich die Realsteuern, namentlich die Gebäudesteuer aber auch steuertechnisch recht wohl, jedenfalls in der Commune weit mehr als im Staate, weil sie viel leichter zweckmässig gestaltet werden können.

Die Durchführung des Princips der Besteuerung nach dem Interesse habe ich in These 9 genauer entwickelt. Auf dreifache Weise ist m. E. hier vorzugehen.

Zunächst sind Gebühren und Beiträge nothwendig. Gebühren sind bekanntlich Steuern, durch welche specielle Sondervortheile Einzelner von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen und Kostenprovocationen, welche Einzelne veranlassen, speciell vergolten werden.[60]) Auch die Beiträge reihe ich zu den Gebühren: es findet dabei eine Art Abfindung zwischen dem Ausgaben bewirkenden öffentlichen Körper und dem daraus Vortheile ziehenden Privaten statt.[61]) Gebühren und Beiträge erlangen gerade in der Commune mit Recht eine sehr ausgedehnte Anwendung. Wie, namentlich in welcher Höhe sie aufzulegen sind, lässt sich kaum allgemein sagen,[62]) sondern hat sich nach den Verhältnissen der einzelnen Arten von Anstalten und Einrichtungen zu bestimmen, wofür daher auf die Specialfragen vom Wege-, Schulwesen u. s. w., von Wege-, Schulgeldern zu verweisen ist. Ich stimme in der Empfehlung eines möglichst ausgedehnten Gebührenwesens der deutschen Freihandelsschule bei, bin z. B. keineswegs für unbedingte Schulgeldfreiheit.

Es handelt sich aber auch noch neben und unabhängig von Gebühren und Beiträgen um eine andere Methode, durch Steuern diejenigen zu treffen, welche direct oder namentlich indirect durch das Walten und Wirken der Gemeinde Sondervortheile erlangt haben. Zu diesem Behufe lassen sich wieder allgemeine Vermögenssteuern, besonders vom Grund- und gewerblichen Vermögen, dann die Ertragssteuern mit benutzen. Dies geschieht schon in der Praxis und ist u. A. auch in dem preussichen Gesetzentwurf für statthaft erklärt, indem z. B. für Zwecke der Verkehrsanlagen u. dgl. m. höhere Zuschläge zu den Grund- und Gebäudesteuern erlaubt werden (§ 2 letztes Alinea).

Ich habe aber in These 9 sub c auch noch einen dritten Vorschlag gemacht, der ohne Zweifel am meisten Widerspruch findet und, wie ich mir von vorneherein nicht verhehle, in dieser Versammlung keine Mehrheit erhält. Indessen der Vorschlag ist die Consequenz meiner grundsätzlichen Anschauungen über unsere Volkswirthschaft. Ich kann ihn nicht weglassen. Jedenfalls: *dixi, et salvavi animam meam.*[63])

M. E. entstehen besonders in den Städten in Folge der ganzen Entwickelung des Staats und der Communen und der daraus entspringenden „Conjunctur“ grosse Werthzuwüchse des Grundeigenthums und der Gebäude, welche der Einzelne ohne Gegenleistung, nur Kraft seines Eigenthumsrechts „einheimst“. Weder durch Gebühren und Beiträge, noch durch die gewöhnlichen

andern Steuern werden diese ökonomischen „Gewinne" — nicht: „Verdienste" — genügend getroffen, so ungemein bedeutend und mühelos erlangt sie in „aufsteigender städtischer Conjunctur" sind. Sie zu treffen ist ein Gebot der socialen, der Steuergerechtigkeit und eine ökonomische Forderung gerade nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung. Dementsprechende Steuern sind aber nicht schwieriger als viele andere Steuern, z. B. die gewöhnlichen Einkommensteuern, Besitzwechselabgaben umzulegen. Es kann besonders durch letztere und durch Erbschaftssteuern dies Ziel erreicht werden. Bei der Entwicklung meines Communalsteuerprogrammes werde ich das kurz ausführen.

VIII.

Ich wende mich schliesslich noch zu dem wichtigen Puncte, welchen ich in These 12 behandelt habe: die Frage der Communalbesteuerung der Forensen, Erwerbsgesellschaften, anderer juristischer Personen, des Fiscus. Diese Frage ist ohne Zweifel gerade in unserer gegenwärtigen Entwickelungsphase der Volkswirthschaft ebenso bedeutsam als schwierig. Sie hat in Preussen mit den Hauptanlass zur neuerlichen Anregung der Communalsteuerreform gegeben und spielt daher auch in dem preuss. Gesetzentwurf eine grosse Rolle (§ 14—22).

Anfänglich war es meine Absicht, diesen Punct seiner Bedeutung gemäss hier eingehend zu behandeln, wozu mich u. A. Herr Prof. Nasse besonders aufgefordert hatte, der in seinem trefflichen Gutachten sich auch speciell und mehr als die anderen Gutachter damit beschäftigt hat. Indessen erkannte ich bald, dass diese complicirte Frage uns zu sehr in das steuertechnische Detail und damit in einen für diese Versammlung kaum geeigneten Gegenstand hineinführen würde. Deshalb beschränkte ich mich auf die Hinstellung des allgemeinen leitenden Princips in These 12 und begnüge mich auch hier, dies in Kürze zu begründen.

Ich habe mich für möglichste Ausdehnung der Besteuerung aller dieser Personen erklärt. Die Begründung hierfür liegt für mich in meiner allgemeinen Auffassung des volkswirthschaftlichen Productions- und Einkommenbildungsprocesses und der unvermeidlichen Mitwirkung des Staats und der Commune dabei.[64]) Alle Leistungen dieser Körper sind gewissermassen Productionsbedingungen für jede Wirthschaft, Erwerbsbedingungen für jedes Einkommen, Verwaltungsbedingungen für jedes Eigenthum, jeden Besitz innerhalb

des Territoriums des Staates und der Commune. Es macht hier zunächst gar keinen Unterschied, ob das wirthschaftende, erwerbende, Eigenthum innehabende Rechtssubject ein Einheimischer oder ein Fremder, eine physische oder eine juristische Person, ein Mensch oder eine Gesellschaft, der Fiscus oder eine andere Commune ist.

Man hat wohl eingewandt, es sei ganz in der Ordnung, dass z. B. eine Actiengesellschaft zu den Communalleistungen beitrage, die ihr unmittelbar zu Gute kommen, wie etwa zu den Wegeanlagen. Aber m. E. geht ihre Leistungspflicht weiter. Sie muss auch zu den allgemeinen Ausgaben der Commune steuern, die ihr wenigstens indirect irgendwie mit die Erwerbsbedingungen schaffen. Die juristische Person hat keine Kinder, heisst es. Wie kann man sie zu den Schullasten herbei ziehen? Dennoch geschieht dies mit Recht. Denn an der Bildung der Bevölkerung, speciell der Arbeiter haben die „Interessenten an der juristischen Person" ein grosses Interesse und anderseits für die Ermöglichung dieser Bildung mit zu steuern auch eine wahre Pflicht. Auch die socialpolitische Seite der Arbeiter- und Armenfrage kommt hier mit in Betracht. Die Frage, ob die freie Concurrenz, das „System der freien Verträge" die Arbeitslöhne oder m. a. W. die Vertheilung des Productionsertrags zwischen Arbeitern, Kapitalisten und Unternehmern immer richtig regulirt. Das ist vielfach zu bestreiten. Grösserer Armenstand kann sich recht wohl mit aus zu niedrigen Löhnen erklären. Hier thut dann eine Ausgleichung wenigstens durch Steuern zur Deckung der Kosten des Armenwesens, des Schulwesens noth. Und es ist nur gerechtfertigt, die Forensen und die juristischen Personen hierzu mit zu besteuern.

Ich halte daher auch da, wo die Ertragsbesteuerung unvollkommen ausgebildet ist und neben ihr zur Ergänzung eine Einkommenbesteuerung besteht, die Belegung der genannten Personen mit letzterer im Princip für geboten. Bei der Ausführung wird man hier in den Besteuerungsmodalitäten Abweichungen gestatten müssen, wie ich im Absatz b der These 12 bemerkt habe. [65])

Von diesen Gesichtspuncten aus erkläre ich mich auch für die Besteuerung des Fiscus in der Commune (natürlich mit Ausschluss der Steuereinnahmen desselben). Nur unter Voraussetzungen, die eben nicht vorliegen, könnte man davon absehen: wenn das Vermögen und der Erwerb des Fiscus sich auf alle Communen gleichmässig vertheilten, wenn die Communalleistungen überall dieselben und wenn die Steuern in den Communen überall die gleiche

Quote der Einnahmen bildeten, m. a. W. das werbende Communalvermögen relativ gleich wäre. Wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, ist die communale Besteuerung des Fiscus, seines Vermögens und seiner Erwerbsanstalten zu verlangen. Dass das so unmöglich sei, wie die Denkschrift zu dem preuss. Gesetzentwurf behauptet,[66]) kann ich nicht zugeben. Die Praxis hat das schon widerlegt, z. B. bei der Preuss. Bank. Und wenn es z. B. möglich ist, die Privateisenbahnen in der Commune zu besteuern, warum nicht ebenso die Staatsbahnen? Diese freizulassen, während jene getroffen werden, das halte ich für ungerecht und dem Grundsatz loyaler Concurrenz zuwider, obgleich ich im Princip Anhänger der Staatsbahnen bin.

Eine andere streitige Frage endlich ist in Preussen die Besteuerung der Beamten in der Commune. Ich will nur kurz meine Meinung dahin äussern, dass dies sogen. Privileg der Beamten doch angesichts des thatsächlichen Zustands der Besteuerung in Preussen so ungerecht nicht ist. Die Beamten zahlen im Allgemeinen nur die halbe Communalsteuer. Aber solange die Einkommensteuer hier zu Lande so unvollkommen ist, dass eine grosse Menge Personen, besonders die reicheren, statt der gesetzlichen c. 3 % wahrscheinlich vielfach nicht die Hälfte dieses Satzes zahlen, kann man jene Bestimmung zwar rechtlich, aber nicht thatsächlich ein Privileg nennen. Im Uebrigen scheint mir auch diese Frage zu sehr Specialfrage, um hier näher darauf einzugehen.[67])

IX.

Ich gelange nunmehr zu einer kurzen Erläuterung und Begründung der Skizze meines Programms zur Ausführung der Communalbesteuerung im Einzelnen. Diese Skizze ist so entworfen, dass ich mich wohl nicht ausführlich bei den Einzelheiten aufzuhalten brauche.

Ich halte es zunächst für geboten, mehr als es in der Praxis und auch im preuss. Gesetzentwurf[68]) geschieht, zwischen den verschiedenen Kategorieen von Communen und speciell von Ortsgemeinden zu unterscheiden. Ich stimme hier in einem Puncte mit einer Bemerkung in dem Gutachten Bruch's überein,[69]) wonach namentlich die Grossstädte eine besondere Stellung verlangen. Schon ihr ungemein rasches Wachsthum, durch das sie erst und dann immer mehr Grossstädte werden, bedingt eine beständige Vermehrung ihres Finanzbedarfs, der in anderen Gemeinden doch relativ stabiler ist.[70]) Auf die Gestaltung der Be-

steuerung muss das Einfluss üben. Dann aber sind nicht nur, wie nach geschichtlichem Herkommen noch vielfach, Stadt- und Landgemeinden, sondern auch kleine Ackerstädte und andere Städte, ferner agrarische und industrielle Landgemeinden zu unterscheiden. Die Grund-, die Gewerbesteuer spielt nach diesem vorwaltenden wirthschaftlichen Character einer Gemeinde eine sehr verschiedene Rolle.

In den Landgemeinden mit vorherrschend agricoler Beschäftigung ihrer Einwohner und in den kleinen Ackerstädten halte ich den engeren Anschluss an das Staatssteuersystem für räthlich. Noch heute fehlt mit den Steuern in manchen Landgemeinden die Steuerfrage.

Gewisse Abweichungen der Communalsteuer von der Staatssteuer scheinen mir indessen auch hier zweckmässig und unter Umständen nothwendig, wie ich unter No. 2 ausgeführt habe. Besondren Werth lege ich auf Punct 2 sub a.

Das Grundsteuerkatastersystem ist bekanntlich in unseren Ländern, auch in Preussen, das des sogen. Parcellarkatasters. Letzteres ist selbst für die Staatsbesteuerung recht unvollkommen. Indessen genügt es allenfalls noch, um einen Vertheilungsmassstab einer bestimmten Gesammtsteuer, z. B. 10 Mill. Thlr. wie in Preussen, in leidlicher Gleichmässigkeit auf die grösseren Abtheilungen des Staatsgebiets, Provinzen, Bezirke, aufzulegen. Je mehr man aber in die kleineren Kreise, die Gemeinden und schliesslich auf die einzelnen Grundbesitze kommt, desto ungleichmässiger zeigen sich die Einschätzungen des Katasters. Denn immer mehr variable Elemente bestimmen hier neben Grösse, Bodenbeschaffenheit und Culturart den wirklichen Reinertrag der Bodenparcelle. Alles, was uns v. Thünen gelehrt hat über den Einfluss solcher Elemente auf den schliesslichen Reinertrag, die Lage der Grundstücke zum Wirthschaftshofe, der Parcellen zu einander, die grösseren und geringeren Parcellirungen der Besitzungen u. s. w., wird in diesem Katastersystem gewöhnlich unberücksichtigt gelassen. Eben deswegen ist eine Grundsteuer dieser Art um so ungleichmässiger, je grössere Verschiedenheiten in diesen Puncten im Einzelnen bestehen.[71]) In der Landgemeinde könnte man aber unschwer bei der Benutzung der Grundsteuer für die Deckung des Communalbedarfs alle solche Momente mehr oder weniger mit berücksichtigen, z. B. Lage, Arrondirung der Parcelle, selbst vielleicht den schwierigsten Punct, die ungleiche Verschuldung des Besitzes, wodurch man sogar aus dem Ertragssteuersystem hier in das Einkommensteuersystem einen Uebergang fände,

Auch das Princip der Besteuerung nach dem Interesse lässt sich, ähnlich wie es auch im preuss. Entwurf geschieht, durch eine verschiedene Höhe der Zuschläge zu den verschiedenen Steuerarten in der Landgemeinde mit wahrnehmen.

Für den Vorschlag in Betreff der Communalbesteuerung in den Städten, namentlich den Grossstädten, beziehe ich mich in Betreff des ersten Punctes (3 a) auf meine früheren Bemerkungen gerade über die „ökonomisch persönlich unverdienten“ Werthzuwüchse zum städtischen Grund- und Gebäudeeigenthum.[72]) Ich bin keiner Art von Grundeigenthum gegenüber hinsichtlich seiner volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Function so skeptisch wie in Bezug auf das grossstädtische. Aber die mindeste Forderung ist jedenfalls eine angemessene Besteuerung der Baustellen wie der Häuser. Ich vermag es wenigstens nicht zu rechtfertigen, dass Jemand, der ein Grundstück wohlfeil erwirbt, es Jahre lang ruhig liegen lässt, es zu nichts benutzt, wohl aber es der Benutzung Anderer und der Gemeinschaft entzieht, mithin ohne jede entsprechende persönliche Leistung, riesige „Conjuncturengewinne“ für diesen Boden als Baustelle einstreicht. Ein steuerfähigeres und zur Steuerzahlung verpflichteteres Object giebt es kaum. Aehnlich aber auch die Gewinnste von Häusern. Ich kenne ein Beispiel aus Berlin, wo Jemand ein Haus für 40,000 Thlr. kaufte, 8—10 Jahre es bewohnte oder vermiethete und es dann, ohne neue eigene Kapitalverwendungen, für 120,000 Thlr. verkaufte. Dieses Beispiel ist noch kein extremes. Hat der Eigenthümer oder die Gemeinschaft, hier vertreten durch Staat und Gemeinde, Anspruch auf diesen Werthzuwachs? Mir scheint er jedenfalls scharf durch die Steuer getroffen werden zu müssen.

Diesem Verlangen habe ich in P. a. der Nr. 3 Worte geliehen.[73]) Auf diesem m. E. richtigen Princip beruhte nebenbei bemerkt eine Besteuerung der aus Ackerland Baustellen werdenden Gründe in der Umgegend von Bremen, nur dass man dort die Sache unrichtig durchgeführt hat, indem man noch wirklich regelmässig landwirthschaftlich benutzte Ländereien bereits mit einer hohen Ertragssteuer belegte.[74]) Eine solche laufende Besteuerung ist nur zulässig bei wirklich unbenutzten oder nur zum Schein benutzten Baustellen und kann dann nach einem fingirten Ertrage stattfinden, der hoch genug bemessen sein muss, um die lange Zurückhaltung des Grundstücks aus dem Markte oder aus der Bebauung zu erschweren. Die niedrige agrarische Grundsteuer, wie z. B. in Preussen, ist hier ganz unzulänglich. Analogieen zu diesem Vorschlage

kommen in unseren Grundsteuergesetzen bereits vor, z. B. wenn Parks u. dgl. ohne Rücksicht auf den Ertrag und die Bodenqualität mit dem höchsten Steuersatze getroffen werden. Auch sind von den Besitzern der Baustellen ebenso wie von Hausbesitzern die Verwendungen für und Beiträge zu den Strasseneinrichtungen u. s. w. zu verlangen.

Eine Besteuerung jener Conjuncturengewinne aus Grund- und Gebäudeeigenthum mittelst Besitzwechselabgaben und Erbschaftssteuern bietet in steuertechnischer Beziehung keine übermässigen Schwierigkeiten. Man muss nur wie bei diesen Steuerarten und wie bei Einkommen- und Vermögenssteuern vor den Consequenzen richtiger Steuerpolitik nicht zurückscheuen: obligatorische Angabe der Steuerfälle, volle Oeffentlichkeit, strenge Controlen und Strafandrohungen bei Hintergehungen, nachträgliche erhöhete Straf-Besteuerung, wenn bei Erbfällen ein Steuerentgang kund wird. Das Grundbuchsystem bietet Anhaltspuncte für diese Besteuerung, die regelmässig bestehende Besitzwechselabgabe und die vorhandene Erbschaftssteuer desgleichen. Die Steuer soll nur nicht, wie jetzt bei jenen Abgaben, vom ganzen Werthe, sondern nur von demjenigen Zuwachs des Werths, der nicht nachweisbar auf Kapitalverwendungen zurückzuführen ist, bezahlt werden. Beim Besitzwechsel unter Lebenden wie bei dem Erbgang müsste dann auch die Steuerscala nach der Dauer des Besitzes und demnach der Zeit des Werthzuwachses sich richten: höhere Steuer bei kürzerer, geringere bei längerer Zeit des Besitzes für gleichen Werthzuwachs. Damit ist das Princip meines Steuervorschlags wohl klar. Ihn des Weiteren zu begründen und im Detail auszuführen, dazu ist hier nicht der Ort. Die Umgehung einer solchen Steuer, durch falsche Preisangaben, Verabredungen zwischen Käufer und Verkäufer, lässt sich wohl ebenso wie in anderen analogen Fällen genügend wirksam verhindern. —

Ich komme nun zur Beurtheilung der indirecten Verbrauchsbesteuerung in den Städten, worüber ich mich in Punct b der Nr. 3 ausliess. Diese Frage halte ich noch nicht für eine ganz abgeschlossene. Sie liegt namentlich auch in den Städten etwas anders als im Staate. Das grösste Bedenken gegen solche Steuern ist für mich, dass sie umgekehrt progressiv das Einkommen belasten und dass auf Ueberwälzung nicht sicher und ausreichend zu rechnen ist. Gerade in letzterer Beziehung sind Communalsteuern weniger bedenklich. Denn bei Freizügig-

keit kann leicht eine Lohnsteigerung eintreten, mittelst deren die arbeitenden Classen den Steuerzuschlag zum Preise ihrer Consumptibilien auf den Consumenten ihrer Arbeitsproducte oder auf ihren Arbeitgeber überwälzen. Weiter ist für die Frage die Einwirkung der Concurrenz auf die Preisgestaltung wichtig. Auch hier hat die ältere Nationalökonomie zu optimistisch geurtheilt: zu unbedingt entsprechende Preisermässigungen beim Fortfall alt bestehender Steuern angenommen, auch öfters den Einfluss dieser Steuern auf die Preise überschätzt, während die Steuer in Folge eines verwickelten Ueberwälzungsprocesses sich mehr vertheilt, den Gewinn der Producenten und Zwischenhändler mit trifft u. s. w. Deswegen habe ich mich in meinem Programme nicht unbedingt stets gegen diese Steuern erklärt. Die Frage der neuen Einführung solcher Steuern liegt aber m. E. anders als diejenige der Abschaffung alter Steuern. Man kann z. B. mit Fürst Bismarck bezweifeln, ob die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer uns irgend billigere, mindestens ob sie uns um den Steuerbetrag billigere Preise gebracht hat. Aber man kann ebenso wenig bezweifeln, dass eine Erneuerung dieser Steuern uns die Preise bald vertheuerte. Hier wirkt eben die Concurrenz practisch oft anders, als die — einseitige — Doctrin annimmt.

Unter den besondern Communalsteuern verdient die Miethsteuer, d. h. die dem Miether direct nach der Höhe seiner Miethzahlung aufgelegte Steuer, nach der Sachlage in preussischen Städten eine Bemerkung. Ich habe über diese Steuer unter c (N. 3) recht ungünstig geurtheilt. In der That vermag ich die verschiedenen Auffassungen und Rechtfertigungen dieser Steuer nicht zu billigen. Soll sie als Einkommensteuer fungiren, so ist sie in der gewöhnlichen Form der Proportionalsteuer umgekehrt progressiv, denn wie statistisch genau nachgewiesen wurde: je kleiner das Einkommen, eine desto grössere Quote fällt davon auf die Wohnungsausgabe.[75]) Als Verbrauchssteuer unterliegt sie demselben Einwande und dem weiteren Bedenken, eines der allernothwendigsten Bedürfnisse zu treffen. Ebenso wenig kann ich den Freihändlern zugeben, dass aus der Höhe der Miethe richtig auf den Antheil eines Jeden an den Communalleistungen rückgeschlossen und insofern die Miethsteuer als richtige Gemeindesteuer nach dem Princip des Interesses bezeichnet werden könne.[76]) Für eine wenigstens richtig progressive und dadurch erst proportionale Miethsteuer bietet Paris Beispiele im Gegensatz zu Berlin.[77]) Das Nebeneinanderbestehen von Mieth- und Einkommen-

steuer in Berlin kann ich nicht für richtig halten. Zweckmässige Ergänzungssteuern sind beide kaum.[78])

Ueber die Ertragssteuern in Städten habe ich mich schon früher geäussert. Für die Begründung des Puncts d beziehe ich mich darauf. Besonders geeignet für Städte halte ich die vom Eigenthümer zu zahlende Gebäudesteuer. Principiell und practisch, steuertechnisch. Sie lässt sich wie keine andere Ertrags- und überhaupt directe Steuer leicht, sicher, gleichmässig, ohne besondere Controlen, Erhebungskosten und Verkehrsbelästigungen auflegen. Die Abwälzung auf den Miether wird stets versucht werden, aber keineswegs immer, unter gewissen Conjuncturen bestimmt nicht gelingen. Eine fast stabile Staatsgebäudesteuer wie in Preussen ist jedoch für die Commune nicht geeignet. Die Gebäudesteuer muss und kann aber sehr gut mobil sein, nach dem Jahresertrage bemessen werden, wie in Oesterreich auch die betreffende Staatssteuer, dessen Steuergesetzgebung überhaupt mehr Beachtung bei uns verdiente. Durch die Gebäude- und Grundsteuer wäre dann, nach meiner früheren Auseinandersetzung, namentlich die Ausgabe für das Wegewesen und Verwandtes zu decken.

Ueber die Einkommensteuer in der Commune handelt Punct e meines Programmes. Ich stimme hier mehreren Gutachtern und dem preussischen Gesetzentwurfe (§ 6) zu, dass beim Vorhandensein einer allgemeinen Staatseinkommensteuer, wie in der preussischen Gesetzgebung (Classen- und classificirte Einkommensteuer) die Commune hier auf Zuschläge zu dieser Steuer für ihre Zwecke beschränkt werden muss. Also keine aparte Communaleinkommensteuer in diesem Falle. Denn in der That ist es unzulässig, das Einkommen von zwei öffentlichen Körpern eventuell verschieden bestimmen zu lassen.

Bei der Einkommensteuer müssen aber nothwendig die Reformen durchgeführt werden, welche der Correferent, Herr Oberbürgermeister Wegner, für Preussen verlangt und welche in andren Ländern schon bestehen. Vor Allem obligatorische Selbsteinschätzung, volle Oeffentlichkeit der individuellen Steuerlisten, strenge Control- und Strafbestimmungen, eventuell auch Contingentirung. Mit Vorschriften, wie den in Preussen geltenden,[79]) dass man zwar möglichst genau das Einkommen schätze, aber sich hüte, in die persönlichen Verhältnisse einzudringen, ist freilich nicht auszukommen. Das heisst aber auch nur: Wasch mir den Pelz und mach mich nicht nass.

Die Zugrundelegung der Staatseinkommensteuer bei der communalen Besteuerung des Einkommens schliesst aber mit Nichten, wie der preuss. Gesetzentwurf will,[80]) den genauen Anschluss an den Umfang und an die Scala der Staatssteuer in sich. In der preuss. Praxis, besonders am Rhein, bestehen viele Abweichungen von der Scala des Staats und starke Progression für die höheren Einkommen. In den werthvollen Tabellen, die Herr Wegner uns hier mittheilt, finden sich dafür die neuesten Belege.[81]) Prof. Neumann hat ebenfalls schon früher nachgewiesen, wie hoch die Communalsteuer am Rhein komme und wie sie ohne höhere Steuerprogression für die Wohlhabenderen den unteren Classen unerschwinglich würde.[82]) Auch muss gerade die Commune Rücksicht nehmen auf die anderen, bei ihr bestehenden Steuern. Wo sich indirecte Verzehrungssteuern und Miethsteuern finden, ist von vorneherein wenigstens eine progressive Einkommensteuer zu verlangen, — gerade auch von den Anhängern des im Ganzen proportionalen Steuersystems.

Endlich handelt Punct f von der allgemeinen Vermögenssteuer. Ich erkläre mich für dieselbe auch in der Commune und beziehe mich für die allgemeine Begründung auf die Eisenacher Verhandlungen und besonders auf Prof. Neumann's Schriften. Eine angemessene höhere Besteuerung des fundirten Einkommens lässt sich zwar auch direct und ohne den Umweg der Vermögenssteuer erzielen. Indessen habe ich mich, gegen meine frühere Meinung, davon überzeugt, dass die Benutzung einer Vermögenssteuer manche Vortheile bietet. Namentlich kann diese Steuer als passender Ersatz schlechter Ertragssteuern dienen. Bei einer solchen allgemeinen Vermögenssteuer muss neben dem Grundvermögen das mobile Kapital und das gewerbliche, ferner das blosse Nutzvermögen herangezogen werden. Nun haben wir solche Staatssteuern bei uns noch nicht und schwerlich werden sie uns die 1875er Eisenacher Beschlüsse sobald verschaffen. Um so mehr scheinen sich Versuche mit dieser Steuerform in den Städten zu empfehlen, die dann auch werthvolles Material für eine Staatssteuer liefern könnten. Für alles Andere genügt es mir, auf mein Steuerprogramm zu verweisen. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und diejenige nach dem Interesse lassen sich beide mit Hilfe der Vermögenssteuer mit durchführen. —

X.

Damit habe ich mein Thema, soweit es hier möglich war, erschöpft.

Ich schliesse mit einer Bemerkung, welche Sie, zumal in dieser Versammlung, einem „Kathedersocialisten" nicht verübeln wollen. M. E. ist die Communalbesteuerung eine Frage, die, wie jede ähnliche, nicht nur die Steuer- und die politischen Verhältnisse betrifft, sondern recht eigentlich auch in das socialpolitische Gebiet gehört. M. E. können wir auf keinem Gebiete selbst radicalen Forderungen des Socialismus, oder, um concret zu sprechen, der Socialdemocratie soweit entgegen kommen, als auf dem Gebiete der Besteuerung. Nicht in der extremen Weise, wie die Socialdemocratie in Berlin bei der Wahlagitation vor einigen Jahren verlangte, dass die progressive Steuer bei 4000 Thlr. bereits 60 % betrüge. Angesichts mancher Erfahrungen bitte ich auch meine Gegner, mir nicht die Empfehlung dieses Steuersatzes in den Mund zu legen. Jedes richtige Princip lässt sich auf diesem Gebiete durch Uebertreibung *ad absurdum* führen. Jedenfalls aber dürfen wir uns für höhere Progression erklären.

Ich sage weiter: auf keinem ökonomischen Gebiete lassen sich Umgestaltungen so leicht durchführen als auf dem der Besteuerung, wenn — man nur will. Eine Umgestaltung des privaten Grundeigenthums, eine principiell andere Organisation unserer gesammten Production, eine Ersetzung des Privatkapitals durch „öffentliches Kapital" ist selbst auf dem Papier sehr schwer, geschweige in der Praxis. [83]) Bloss sich diese ganz andre Gestaltung der Volkswirthschaft zu denken und gegen die nächstliegenden Einwände zu vertheidigen, ist eine gewaltige Arbeit, welche neuester Zeit Schäffle in seiner Quintessenz des Socialismus allerdings glänzend gelöst hat. Anders die Besteuerung. Die grössten Umgestaltungen darin sind auf dem Papier leicht und — auch in der Wirklichkeit nicht zu schwer, wenn — man nur will. Dort handelt es sich vor allem Wollen um das Können; hier wesentlich nur um das Wollen. Das ist ein gewaltiger Unterschied.

Haben wir aber Besteuerungsreformen in der Richtung der Eisenacher Beschlüsse, die Communalsteuerreform in der Richtung meiner Vorschläge durchgeführt, dann, m. H., dürfen wir uns sagen, haben wir zwar immer nur einen kleinen Theil, aber doch einen Theil der socialen Frage ernstlich behandelt und insoweit „gelöst", — haben wir den in diesen Puncten vielfach berechtigten

Attaken der unteren Classen auf unsere Steuergesetzgebung einen Angriffspunct entrissen und das halte ich in der That für einen Vortheil.

Insofern möchte ich gerade meine Auffassung der Steuerfrage empfehlen. Als echte Socialpolitiker befriedigen wir dann nicht nur die städtischen und ländlichen Communalbedürfnisse besser; befördern wir nicht nur die erwünschte Ausdehnung der communalen Thätigkeit in Stadt und Land, sondern wir führen die Ungerechtigkeiten im Besteuerungswesen auch auf ein geringstmögliches Mass zurück.

Noten zum Referat.

1) Zu S. 7. Der Entwurf nebst begleitender Denkschrift ist u. A. veröffentlicht von O. Kotze, Berl. 1877. Kritische Bemerkungen darüber mehrfach in dem u. gen. Bande Gutachten, in der Schrift von Bilinski u. bes. bei Friedberg, d. Besteuerung der Gemeinden, Berl. 1877, S. 96—107.

2) Zu S. 7. Dies ist von Herrn Wegner auch in seinem späteren Correferat und in den diesem beigefügten Thesen geschehen. Ich muss dafür auf die Publication der Verhandlungen der letzten Vereinsversammlung verweisen. Herr Wegner hat auch eine sehr dankenswerthe statistische „Nachweisung über die Steuerverhältnisse einiger Städte des R.-B. Düsseldorf u. der Provinz Westfalen" veranlasst und der Versammlung mitgetheilt.

3) Zu S. 8. S. diese Verhandlungen und das Referat des Dr. K. Braun in d. volkswirthsch. Vierteljschr. 1867 (3. B., 19. B. der ganzen Samml.) S. 194 ff. Herr Braun hat damals folgende Resolutionen vorgeschlagen, von denen die erste, dritte und vierte (hier mit dem Amendement „vorzugsweise" — der Grundbesitz) angenommen, die zweite abgelehnt wurde.

1. Bei der wesentlichen Verschiedenheit der Zwecke des Staats und der Gemeinde erscheint grundsätzlich eine Identificirung der Staats- und Gemeindesteuern nicht gerechtfertigt; vielmehr ist
2. bei der Aufbringung der für den Staat nothwendigen Mittel die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, dagegen bei der Beschaffung der für Gemeindezwecke erforderlichen Mittel das Verhältniss zwischen der Leistung der Communalsteuerpflichtigen und der Gegenleistung der Commune massgebend; und daher
3. Princip und Distributionsmodus der erforderlichen Gemeindesteuern hauptsächlich abhängig von dem Zweck, für welchen die betreffende Steuer verwendet wird; so dass
4. in Stadtgemeinden (vorzugsweise) der städtische, in Landgemeinden der ländliche Grundbesitz zur Besteuerung heranzuziehen, im Uebrigen aber die Regelung der Frage in jedem concreten Falle von den besonderen localen Verhältnissen und Bedürfnissen abhängig zu machen ist.

Mit Ausnahme des letzten, nichts sagenden und an Principlosigkeit der Held'schen Formulirung gleichenden Satzes ist hier überall die principielle Behandlung der Frage sichtbar. Wie der damalige Referent seine Resolutionen mit der jetzigen Empfehlung der Held'schen Thesen vereinbart, mag er mit sich selbst ausmachen.

4) Zu S. 8. Prof. Held in der Eisenacher Verhandlung über die Einkommensteuer 1875, Bericht, Lpz. 1875 S. 31. Das damalige Correferat Held's ist im Wesentlichen eine Polemik gegen das Aufstellen von Principien. Ganz anders mit Recht Neumann, d. progress. Einksteuer. Lpz. 1874, z. B. S. 106.

5) Zu S. 9. Die Verhandlungen über die Einkommensteuer s. in dem Bericht über die Versamml. des Vereins in 1875. Lpz. 1875 S. 1—70. Auch damals gelang es den Compromissneigungen Held's, bereits die Gensel'schen Thesen möglichst ihrer principiellen Seite zu entkleiden und eingehendere Resolutionen Neumann's wurden ebenfalls zu Fall gebracht. Die angenommenen Beschlüsse lauten (S. 68 ff.):

1. Die bisher noch in einer Mehrzahl deutscher Staaten bestehenden sogenannten Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichend.
2. Es empfiehlt sich daher, eine in den unteren Stufen progressive allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenssteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen.
3. Bei jeder Steuerreform ist auf die geschichtlich gegebenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist da, wo Steuern auf unbewegliches Vermögen seit langer Zeit in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden haben, die einfache Ausebnung dieses Unterschiedes unzulässig, weil sie ein ungerechtfertigtes Geschenk an die derzeitigen Besitzer auf Kosten der andren Steuerzahler in sich schliesst.
4. Da die Richtung der Reform der directen Steuern mit dem Schicksal der indirecten Steuern sowie der Communalbesteuerung zusammenhängt, so wird der Ausschuss ersucht, die Berathung über diese zwei Angelegenheiten für die nächsten Versammlungen vorzubereiten.

Die Thesen Gensel's (eb. S. 26) und Neumann's (S. 69) hatten einen wesentlichen Vorzug. Die angenommene erste Resolution bildet nur den ersten Satz der ersten Gensel'schen These; die zweite angenommene rührt von Held her. Sie enthält wenigstens noch den Hinweis auf Progression, welcher bei der letzten Verhandlung auch schon vermieden wurde.

6) Zu S. 10. Dankenswerthe Materialien über die deutsche Communalbesteuerung, auf Anlass des volkswirthsch. Congresses gesammelt, in d. Volkswirthsch. Vierteljschr. v. Faucher, 1866, 1 (13), 1867, 1 (17). Jetzt Vieles in dem Gutachtenband (s. folg. Note), bes. über Preussen (Bruch, E. Meier, Nasse, Hoffmann), Baiern (Zürn), Elsass-Lothringen u. Frankreich (v. Reitzenstein, Metz), Thüringen (Heitz), Sachsen (Ludwig-Wolff). Zusammenstellung der preuss. Gesetzgebung bei Grotefend, d. Grundsätze des Communalsteuerwesens in d. östl. u. westl. Prov. d. preuss. Staats, Elberf. u. Leipz. 1874, dann in der Note 1 gen. Schr. v. Kotze. Für Würtemberg s. auch Hack, Tüb. Ztschr. 1872 (28), S. 446, ders. z. Frage d. Gem.besteuer. in Stuttgart, 1876. — Für England, ausser Gneist's Schriften, Kries, Tüb. Ztschr. 1855, Bödiker, Commbesteuer. in England u. Wales, Berl. 1873 (s. meine Finanzwiss. Th. I, 2. A., S. 94 Note). Ueber Frankreich bes. die treffl. kl. Monogr. v. v. Bbrasch, d. Gemeinde u. ihr Finanzwesen, Leipz. 1874. Vielerlei histor., stat. u. legislatives Detail auch in den Schriften über Commbesteuer., bes. auch bei Neumann, d. progress. Einkst. im Staats- u. Gemeindehaush. Lpz. 1874.

7) Zu S. 10. Die (10) Gutachten u. d. T. „Die Communalsteuerfrage" bilden den B. XII der „Schriften des Vereins f. Socialpolitik", Lpz. 1877. Ueber den Inhalt der Gutachten referirt in Kürze A. Held in d. Vorrede zu diesem Bande, eingehend u. kritisch Neumann im v. Holtzendorff-Brentano'schen Jahrb. 1877. H. 3. S. 132—152.

8) Zu S. 10. Vgl. darüber meine Finanzwissensch. I, 2. A. § 44—48: d. Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper (bes. Provinzen, Kreise), wo in § 44 die Frage der Steuerautonomie und des Zuschlagsystems behandelt wird.

9) Zu S. 11. Die folgenden principiellen Erörterungen können an diesem Orte natürlich nur in den äussersten Umrissen diese Fundamentalfragen von

Staat, Gemeinde u. Volkswirthschaft behandeln und mussten in meinem mündlichen Vortrage der kurzen Zeit wegen noch mehr zusammengezogen werden. Ich kann mich aber für die ausführliche principielle Behandlung und Begründung meiner Anschauungen, welche in der Versammlung bei dem Führer des volkswirthsch. Congresses, Dr. K. Braun, so heftige Anfechtung erfuhren, auf meine neueren grösseren systematischen Werke beziehen. Eine loyale Polemik wird daran anzuknüpfen haben. Ich habe darin insbesondere meine eigene Polemik gegen den älteren Smithianismus und den im Grunde damit wesentlich sich deckenden Physiokratismus und speciell gegen die „deutsche Freihandelsschule" nach allen Seiten wie ich glaube objectiv geführt, namentlich gegen Prince-Smith. Die Schriftsteller der Freihandelsschule anlangend, so geht mein Urtheil dahin, dass die eigentlich schöpferischen Männer — soweit davon angesichts der Entnahme der leitenden Grundgedanken aus dem Smithianismus überhaupt gesprochen werden kann, womit ja kein Vorwurf ausgedrückt wird — Prince-Smith und J. Faucher sind. Von ihnen rühren wenigstens die bedeutenderen Principien und selbst deren gelungenste Formulirungen her. In Specialfragen sind neben ihnen O. Michaelis, auch Bamberger zu nennen. Männer wie Emminghaus, Böhmert, Lammers können überhaupt kaum zur stricten Freihandelsschule gerechnet werden. Alle Anderen, Dr. K. Braun, A. Meyer, Wolff, von der Schaar der Uebrigen zu schweigen, haben im Wesentlichen nur die Ideen von jenen Matadoren der Schule übernommen und sie — oft schon in recht epigonenartiger Weise — weiter im Einzelnen ausgeführt. Für die Beurtheilung der Freihandelsschule ist dies zu beachten. Prince-Smith war geborener Engländer, naturalisirter Deutscher, Faucher verräth in Namen und Schriften den französischen Ursprung. In meinem Referate habe ich es daher vornemlich mit den Ideen Prince-Smith's und Faucher's zu thun. Unter den besonders characterist. Arbeiten der Freihandelsschule über die im Referat berührten Puncte nenne ich: Prince-Smith, Art. Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswschl., ders. d. Markt, in Faucher's Vierteljschr. 1863, 4, volkswirthsch. Gerechtigk. in Eras' Jahrb. f. Volkswsch. 1, d. Staat und Volkshaush. Berl. 1874. Faucher, Staats- u. Commbudgets in s. Vierteljschr. 1863 II. S. ferner: A. Meyer, über Stempelsteuern, eb. 1864 II, K. Braun, Staats- u. Gemeindesteuern, eb. 1866 II (14), S. 1—50. Eine Blüthenlese der „Extravaganzen" der deutschen Freihandelsschule giebt Schönberg in d. Tüb. Ztschr. 1871 S. 404 ff. Ueber d. Communalsteuertheorieen d. Schule, bes. Faucher's, s. Friedberg, Gemeindebest. S. 46 ff. Am Belehrendsten sind stets die Reden auf den Congressen, weil hier die Principien scharf hingestellt werden — in meinen Augen ein unbedingter Vorzug vor der vielfachen Vertuschungssucht und der Neigung zur Abstumpfung alles Principiellen im „Verein für Socialpolitik". Vgl. u. A. die Debatten auf dem Congress in Hannover (1864), Hamburg (1867), Danzig (1872). Mit dem Vorwurfe des „Communismus" wird hier oftmals gestritten, auch folgerichtig in der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit u. in der Einkommensteuer schon „Communismus" gewittert, — m. E. mit Recht, nur ist es kein entscheidender Grund gegen dies Princip u. gegen diese Steuerform. S. z. B. die Aeusserungen v. Michaelis u. Faucher u. A. m. bei Neumann, progress. Einkst. S. 67, 213. — Für meine Auffassung beziehe ich mich auf meine Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuchs (die beiden Bände sind der erste ganz, der zweite weit überwiegend nach Plan, Form und Inhalt mein Werk). A. Wagner, Allgem. od. theoret. Volkswirthschlhre, 1 Th. Grundlegung, Leipz. bei Winter, 1876, bes. Cap. 3 v. d. Organisation d. Volkswirthsch., Cap. 4 v. Staate, Cap. 5 Hauptabschn. 2, v. Eigenthum. Ueberall ist hier auf die in meinem Referate kurz hingeworfenen Puncte genau eingegangen

(s. bes. Cap. 3, Abschn. 2, 3, 5 v. privwirtsch. Syst. u. d. freien Concurr., Abschn. 6 v. d. Gemeinbedürfnissen, Abschn. 9 u. 10 v. d. gemeinwirthsch. System, Cap. 4, Abschn. 1 — 3 v. Staate). Sodann meine Finanzwissenschaft, I (2. A. Lpz. 1877), bes. § 26, 27 (moderne Finanzwiss.), 1. Buch, Cap. 1, Abschn. 1 über d. Finwirthsch. in ihrer Abhängigk. v. Staatsleben, 2. Buch, 1. Cap., Abschn. 3—5, allgem. Betrachtung d. Gebühren, eigentl. Steuern u. des Verhältnisses der Einnahmearten zu einander. Von Schriftstellern meiner Richtung stimme ich am Meisten überein mit Schäffle, s. dessen gesellsch. Syst. 2. u. 3. Aufl. (bes. epochemachend f. d. Lehre v. d. Gemeinwirthsch.), seinen Capitalismus und Socialismus, jetzt seinen Bau und Leben d. socialen Körpers u. s. eminente kleine Schr. „Die Quintessenz des Socialismus" (mehrf. aufgelegt 1877). Schäffle verdanke ich die vielfältigste Anregung. Wie weit wir übereinstimmen u. abweichen, ergiebt sich aus meinen gen. Werken. Jedenfalls ist Schäffle der geistige Hauptbegründer der eigentlich wissenschaftl. Seite des „Kathedersocialismus". Aus der Besteuerungsliteratur ist das bedeutendste neuere Werk, mit dessen Streben nach principieller Behandlung, im Gegensatze zu A. Held, ich durchaus, u. mit dessen Resultaten ich wenigstens vielfach übereinstimme: I. J. Neumann's progress. Einksteuer. In der Abweisung der Behandlung der Besteuerung als eines socialpolitischen Mittels zur Beeinflussung der Einkommenvertheilung differire ich von Neumann (progr. Einkst. S. 99, womit aber schon S. 101 schwer vereinbar; s. meine Finwiss. § 26).

10) Zu S. 12. S. meine Grundleg. § 117, 121 ff.

11) Zu S. 12. Das privwirthsch. Entgeltlichkeitsprinc. ist kein reines Naturprincip schon weil es überall in seiner concreten Gestaltung von der Beschaffenheit der Rechtsbasis abhängt. Meine Grundleg. §. 123.

11a) Zu S. 12. Meine Grundleg. § 118, 150 ff.

12) Zu S. 12. Grundleg. § 154 ff.

13) Zu S. 13. Grundleg. §. 171 ff., Finanzwiss. § 36.

14) Zu S. 13. S. darüber mein Referat über Actienwesen u. d. Debatte auf d. socialpol. Congr. in Eisenach 1873, Bericht S. 50 ff. Mein Refer. auch mit Noten u. s. w. in Hildebrand's Jahrb. 1873.

15) Zu S. 14. S. hierzu in meiner Grundleg. d. ganze 5. Cap., Hauptabschn. v. Eigenthum, nam. über Grund- u. Capitaleigenthum, auch Abschn. 20 daselbst über Enteignung.

16) Zu S. 14. Ein characterist. Beispiel liefert Herr K. Braun, der seine früheren Ansichten jetzt gern verläugnete u. sie durch die gezwungenste Interpretation aus der Welt schaffen möchte, — wenn sie nur nicht schwarz auf weiss ohne die Möglichkeit eines Missverstehens vorlägen. S. namentlich sein Ideal des „Zukunftsstaates" in s. in Note 9 gen. Aus., Vierteljschr. f. Volkswsch. 1866 II, S. 7, 8 (keine Richter als Staatsbeamte mehr!). In den Verhandlungen der letzten Versamml. d. Vereins f. Socialpolitik wird die Stelle abgedruckt sein; ebendas. auch die Retirade, welche Herr Braun in Bezug darauf einschlug.

17) Zu S. 15. Diese Stelle, bis zum Schluss des Abschn. II, ist ein Zusatz zum Referate, zu dem mich die heftige Polemik zwang, welche meine Auffassung im Lager der Freihandelsschule und Fortschrittspartei fand. Auf manche gute Leute wirkt der Ausdruck „communistisch", „socialistisch" wie das rothe Tuch auf den Puter: sie verlieren die Besinnung und stürzen blindlings darauf los.

18) Zu S. 15. Meine Grundlegung s. § 171. Die „Steigerung des communistischen Characters der Volkswirthschaft" wird hier u. A. folgendermassen erläutert: „Die typische Einheit des Wirthschaftslebens, die Familie, befriedigt wachsend einen grösseren

Theil ihrer Bedürfnisse nicht mehr nach dem privatwirthschaftlichen Princip der speciellen, sondern nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip der generellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung. Oder m. a. W. eine grösssere Quote der Ausgaben im Familienbudget entfällt auf Steuern, besonders an Gemeinde und Staat, auf Beiträge an freie Gemeinwirthschaften, Vereine u. s. w."

19) Zu. S. 16. So noch neuerdings Faucher in einem Zusatz zu Braun's gen. Aufsatze.

20) Zu S. 16. Ueber die Verwandtschaft der Kant'schen Rechtsphilos. mit A. Smith's ökon. Lehre s. auch meine Grundleg., Vorbemerk. z. Cap. 4, S. 241 ff.

21) Zu S. 16. Grundlegung §. 165 ff.

22) Zu S. 17. Braun, in d. Aufs. über Staats- u. Commbudgets, Vierteljschr. 1866 II, 9.

23) Zu S. 17. Neumann, progress. Steuer. S. 58.

24) Zu S. 18. S. oben die Thesen auf d. Hamburger Congress in Note 3.

25) Zu S. 18. S. meine Grundleg. § 158, wo ich bereits nachwies, wie die Steuerfragen nach den obersten polit. u. socialpolit. Grundsätzen zu beantworten sind. Ebd. § 182, 183. Meine Finanzwiss. I (2. Aufl.) § 36, 37, 144.

26) Zu S. 19. Im 2. Bande der Finanzwiss., mit dem ich gegenwärtig beschäftigt bin, werde ich näher hierauf eingehen. Die für mich entscheidende Begründung der Progressivsteuer liegt in meiner Ansicht von der vielfach ganz unzulänglichen u. oft ungerechten Einkommenvertheilung im „System der freien Concurrenz". Wer diese Vertheilung für richtig und gerecht hält, wie Prince-Smith, ist m. E. nur consequent, wenn er die Progressivbesteuerung verwirft u. die Proportionalbesteuerung allein billigt. Hier halte ich auch die Beweisführung von Neumann für noch nicht ausreichend. Vgl. auch v. Scheel, über progr. Besteuer. in d. Tüb. Zeitschr. 1875 u. ders. d. Erbschaftssteuer, 2. A. Jena 1877. Meine Ansichten über Einkommenvertheilung in d. Grundlegung, § 94 — 109.

27) Zu S. 19. Die Forderung der allgemeinen Besteuerung nur nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung führt zu einer Behandlung aller Steuern als Gebühren. Darüber und dagegen meine Finanzwiss. I., 2. A., § 144.

28) Zu S. 19. Vgl. hierzu besonders Neumann's Schriften, nam. seine progress. Steuer, mit der richtigen Widerlegung von Held's Argumentationen. S. auch die Gutachten über Personalbesteuerung, B. 3 d. Schriften des Vereins f. Socpol., Lpz. 1873, bes. das Gutachten v. Nasse u. Gensel. Ich stimme am Meisten Neumann u. Gensel bei.

29) Zu S. 20. S. die 1875er Eisen. Beschlüsse über Besteuerung oben in Note 5.

30) Zu S. 21. Ueber freies Einkommen meine Grundleg. §. 85.

31) Zu S. 21. Engel in d. Sächs. Statist. Ztschr. 1857, S. 170.

32) Zu S. 21. Schwabe im Berl. Städt. Jahrb. 1868, bes. Bruch eb. 1869. S. 10 ff.

33) Zu. S. 21. Laspeyres mehrfach, neuerdings in d. Sächs. Stat. Ztschr. 1876.

34) Zu S. 21. Die umgekehrt progress. Wirkung einer proportionalen Miethsteuer wie der Berliner v. $6^{2}/_{3}\%$ von der Miethe hat Bruch statistisch gut erwiesen. Berl. Jahrb. 1869, S. 14, 15.

35) Zu S. 21. Z. B. im preuss. Gesetz v. 25. Mai 1873 § 7, § 23 letztes Alinea: grosse Kinderzahl, Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung u. aussergewöhnl. Unglücksfälle.

36) Zu S. 21. Neumann, progress. Einkst., S. 75 ff., 85 ff., 171 ff.

37) Zu S. 21. S. Gensel in d. Gutachten v. 1873 S. 41, Neumann a. a. O. S. 177 ff.

38) Zu S. 21. Für das Nähere muss ich mich auf den 2. B. meiner Finanzwiss. beziehen; in Betr. der Erbschaftssteuer s. bes. v. Scheel a. a. O.; über d. Verkehrssteuern, Stein, Finwiss. 3. A. S. 519 ff., von dem ich aber in der Auffassung mehrfach abweiche.

39) Zu S. 22. Vgl. bes. Neumann a. a. O. S. 46 ff. Auch ders. Ertrags- oder persönl. Steuern. Freib. 1876.

40) Zu S. 23. S. oben Note 3 u. 9.

41) Zu S. 23. S. oben Note 1. In Friedberg's Schr. eine gute Kritik Gneist's (preuss. Kreisordn. u. engl. Selfgovernm.) S. 61 ff. u. K. Walcker's, (Selbstverwalt. d. Steuerwes. Berl. 1869) S. 68 ff.

42) Zu S. 23. v. Bilinski, Prof. in Lemberg, d. Gemeindebesteuer. u. deren Reform, Lpz. 1878. Auf diese umfassendste Arbeit verweise ich auch f. d. weitere Specialliter. u. f. d. Gesetzgebung. Bilinski empfiehlt, abweichend von mir, die (allerdings progressive), alle persönl. Wohnungen u. d. gemietheten Geschäftslocalitäten treffende (Mieth-) Steuer als hauptsächlichste Personalabgabe in d. Grossstädten. S. 313. Er betont m. E. die Ausschliesslichkeit des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit — auch in der Commune — zu sehr, — das andre Extrem gegen die Freihändler. — Die kl. Schr. „zum Entwurf eines Gesetzes über Communalsteuern mit Bezieh. auf d. Gutachten des Vereins f. Socialpolit.". Lpz. 1878 (Separ. Abdr. aus d. Kieler Ztg.), geht mir erst während des Drucks zu.

43) Zu S. 23. Jahrb. f. d. amtl. Stat. d. preuss. Staats 4. Jg. 2. H. (1876) S. 403. Die Zuschläge in d. Städten betrugen 1869 (also noch vor Aufhebung der Mahl- u. Schlachtsteuer) 7,92, die selbständ. Steuern 7,94 Mill. Thl.

44) Zu S. 23. Vgl. Jannasch, Mittheil. d. stat. Bur. d. Sdt. Dresden, H. 1.

45) Zu S. 23. S. das Gutachten von Zürn in d. gen. Bande d. 10 Gutachten.

46) Zu S. 23. Engel's statist. Correspond. 1877 (Ztschr. 1877 Heft 2 u. 3), S. XVIII. In 1876 wurde z. B. vereinnahmt Mill Fr.

	an Octroi,	an d. 4 dir. Staatssteuern,	wovon die Gemeinde
Paris	124.2	105.8	23.9
Lyon	11.1	13.7	3.1
Marseille	9.8	11.1	1.66
Bordeaux	4.3	9.05	1.595

47) Zu S. 24. Brecht, d. wirthsch. u. fin. Lage d. Stadtgemeinden, Berl. 1875, bes. S. 18.

48) Zu S. 25. Meine Grundlegung § 110, überh. Cap. 3 u. 4.

49) Zu S. 25. Bezügliche Behauptungen u. Formulirungen von Prince-Smith, Böhmert, auch Emminghaus. S. d. Belege in meiner Grundlegung § 129.

50) Zu S. 25. Einen ganz ähnlichen Gedanken entwickelte vortrefflich Schmoller in s. Referate über Gewerberechtsreform am 3. Tage der letzten Vereinsversammlung. Näheres in m. Grundleg. 3. Cap., 5 Abschn.

51) Zu S. 25. Tauchen doch der Fälschung der Lebensmittel gegenüber schon Ideen auf, gewisse Betriebe der — Gemeinde zu übertragen!

52) Zu S. 26. Diese Auffassung wurde in der Debatte von A. Held bemängelt. Vergl. den gedruckten Bericht u. meine Erwiederung im Schlusswort. Die „historische Schule" in der Nationalökonomie spielt hier zu sehr mit Begriffen, wenn sie den Nachweis, dass die Steuern eines Landes sich unter dem Einfluss der und der geschichtlichen Umstände so und so entwickelten, für eine Widerlegung des Gedankens hält, den ich im Referat hervorhob.

53) Zu S. 27. Kotze's Ausgabe S. 29.

54) Zu S. 27. Ebendas. S. 30.

55) Zu S. 28. Vgl. die Gutachten über Persbesteuer., die Verhandlungen in Eisenach 1875, bes. Gensel (These 1), die Schriften Neumann's, Held's u. A. m.

56) Zu S. 28. Freilich: Finanznoth kennt kein Gebot. In Oesterreich sind die Ertragssteuern, bes. die Grundsteuer, procentweise erhöht, die Nothwendigkeit einer Reform aber auch allgemein anerkannt.

57) Zu S. 29. Bes. §. 2 des Entwurfes, wonach Zuschläge zur Classen- u. classif. Einkommensteuer nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- u. Gebäudesteuer u. umgekehrt erhoben werden dürfen, — mit weiterer Ausführung über die zuläss. Verschiedenheiten in der Höhe der Zuschläge.

58) Zu S. 30. Auch hier begegne ich mich mit Gesichtspuncten der deutschen Freihandelsschule (Faucher, Braun, Hamburger Congress), nur dass ich weiter gehe, näher specialisire u. eine gesetzliche Combination von Steuerarten u. Ausgabearten befürworte.

59) Zu S. 30. Verwandt, aber nicht identisch, sind die besondern Schulsocietäten in preuss. Gemeinden, das System der badischen, hess. sog. Soziallasten.

60) Zu S. 34. Ueber Begriff u. Wesen der Gebühren s. meine Finanzwiss. I, 2. Ausg., §. 136 ff. u. über ein kurzes System der Gebühren in d. 1. Ausg. (Neubearbeitung von Rau, 6. Ausg.) § 96 ff.

61) Zu S. 34. Ueber die „Beiträge" s. bes. Neumann, progress. Einkst. Cap. 2. Meine Auffassung der Beiträge als Gebühren motivirt in d. Finanzwiss. 2. A. I, § 140.

62) Zu S. 34. Soweit etwas Allgemeines über die Höhe der Gebühren zu sagen ist, verweise ich auf d. Finwiss. 6. Ausg. von Rau, in meiner Neubearb. § 104—105.

63) Zu S. 34. Der Vorschlag einer Besteuerung des „Conjuncturengewinns" aus der Steigerung des Werths des Grund und Bodens u. der Gebäude findet seine genauere und tiefere Begründung in der Lehre von der „wirthschaftlichen Conjunctur" u. für den wichtigsten Fall, städtisches Grundeigenthum, in der Function desselben in der Volkswirthschaft. Eingehende Erörterungen principieller Art in meiner Grundlegung, § 76—81 über die Conjunctur, Cap. 5, Hauptabschn. 2, Abschn. 19. bes. § 352—362 über städt. Grundeigenthum. Der Einwand A. Held's in d. Debatte, dass die Besteuerung andrer „Gewinne" als derer an Immobilien ebenso geboten sei, übersieht die vollständig verschiedene Function u. die verschiedenen Preisgesetze des Immobilienvermögens u. der beweglichen Producte.

64) Zu S. 35. Auch hier muss ich mich auf die umfassenden principiellen Erörterungen in meiner Grundlegung berufen, bes. Cap. 3, 4, 5. Es ist m. E. wichtig, diesen Zusammenhang der Steuerfragen mit diesen principiellen Puncten zu erkennen. Ungemein bedeutsam ist hier die Rodbertus'sche Auffassung, s. bes. seinen 2. u. 3. soc. Brief an v. Kirchmann (2. A. Berl. 1875) u. Pierstorff, Lehre v. Unternehmergewinn, Berl. 1876. Man muss vom ungetheilten Gesammtertrage der Volkswirthschaft ausgehen und bedenken, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um ihn zu erzielen: eben auch die durch die Existenz der Commune repräsentirten. Nasse's Einwand in der Debatte, dass ich mich damit auf das Princip des Interesses in der Steuerfrage stellte, ist m. E. nicht durchschlagend: denn so, wie es hier geschieht, ist dies Princip aufrecht zu halten.

65) Zu S. 36. Hier ist dann auch Vieles zu beachten, was Nasse in s. Gutachten ausführt. Doch stimme ich im Ganzen der Neumann'schen Kritik der Nasse'schen Ideen in der oben gen. Recension (Jahrb. I, Heft 3, S. 144 ff.) bei.

66) Zu S. 37. Kotze's Ausgabe S. 49.

67) Zu S. 37. S. ausser den Gutachten Neumann in d. Recension S. 149.

68) Zu S. 37. Im preuss. Entwurf findet eine Unterscheidung zwischen Stadt- u. Landgemeinden in § 2 bes. hinsichtlich der Höhe der Zuschläge zur Grund- u. Gebäudesteuer statt.

69) Zu S. 37. Bruch Gutachten S. 16. Er will aparte Stellung der Grossstädte, nicht principiell der Städte und Landgemeinden.

70) Zu S. 37. Zum Theil daher die abnorme Finanzlage der rheinischen Industriestädte. S. die statist. Nachweisung Wegner's.

71) Zu S. 38. Eine der besten Darlegungen der Mängel des Parcellarkatasters nach den reichen Erfahrungen Oesterreichs bei Höfken, Reform d. dir. Besteuer. in Oesterreich, Wien 1860.

72) Zu S. 39. S. oben Note 64.

73) Zu S. 39. Die folgende Ausführung über die Besteuerung der Baustellen u. der Gewinne aus Häusern u. s. w. hatte ich in dem mündlichen Referat für die Specialdebatte vorbehalten, zu der es aus Mangel an Zeit nicht kam.

74) Zu S. 39. Ueber diese principiell sehr interessante, aber in der That in der durchgeführten Art ganz unhaltbare Massregel s. das Gutachten v. Hanssen, Dec. 1876 (Bremen, als Mnscr. gedruckt) und die zahlreichen Superarbitrien verschiedener Theoretiker und Practiker, ebend. 1877. In dem meinigen habe ich die im Referat berührten Gesichtspuncte zur Rechtfertigung des Princips einer Extrabesteuerung der Baustellen festgehalten.

75) Zu S. 41. S. oben Note 32—34.

76) Zu S. 41. S. bes. Faucher in s. Zeitschr. 1863. II, S. 211, — mit der prächtigen Beweisführung mit Hilfe der Fiction des „freien" Miethvertrags! Eben *petitio principii!*

77) Zu S. 41. Vgl. überh. Bilinski a. a. O. S. 275 ff.

78) Zu S. 42. In der Debatte fand Herr Seyffardt einen Widerspruch zwischen meiner Empfehlung der Gebäudesteuer (des Eigenthümers) und der Verwerfung der Miethsteuer (des Bewohners): denn auch erstre werde stets überwälzt werden. Das ist aber nicht allgemein richtig. Bei ihr muss vielmehr die Belastung des Miethers immer erst gelingen, was oft fraglich ist. Bei der Miethsteuer ist sie von Anfang an gelungen. S. den Bericht und dort meine Replik.

79) Zu S. 42. Preuss. Ges. v. 25. Juni 1873 § 10, a, Alinea 3.

80) Zu S. 43. Gesetzentw. § 1, 2, Denkschr. (bei Kotze) S. 29, 30.

81) Zu S. 43. So früher in Düsseldorf. In M.-Gladbach wurde 1877 die 1.—7. Stufe der Classensteuer belegt mit resp. 100, 200, 250, 300, 350, 400 und die 7. und weiter mit 450%. In Essen variiren die Zuschläge zwischen 100—190%, in Lüttinghausen zwischen 200—590, in Solingen zwischen 200—500.

82) Zu S. 43. Neumann, progressive Einkommensteuer S. 120.

83) Zu S. 44. Ueber die principielle Frage des privaten Capital- und Grundeigenthums und die Möglichkeit und Zweckmässigkeit ihrer Ersetzung durch öffentliches Capital s. meine Grundlegung Cap. 5, Abschn. 14—20 (S. 510—720). Ueber die ökonomische Möglichkeit und die Folgen einer Erfüllung des ökonomischen Programms des Socialismus s. Schäffle, Quintessenz des Socialismus, Gotha 1877.

Der Verein für Socialpolitik

und seine Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress.

Ein Nachwort.

Meine Thesen in der Communalsteuerfrage, welche ich in dem vorausgehenden Referat zu begründen suchte, haben in der Versammlung des Vereins für Socialpolitik keine Annahme gefunden. Statt ihrer wurden einige Sätze des Herrn Prof. Dr. A. Held angenommen, welche sachlich zwar nicht so sehr von meinen Thesen abweichen, aber jedes bestimmte Princip verhüllen. Deswegen konnten sie von Männern verschiedener Richtung gebilligt werden, ohne diesen verschiedenen Standpuncten wesentlich zu präjudiciren. Insbesondere schlossen sich die mitstimmenden Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses unter der Führung des Präsidenten dieses Congresses, des Herrn Dr. Braun, dem Held'schen Antrage an, wobei es unklar blieb, ob sie damit ihre wesentlich verschiedenen Beschlüsse in der Communalsteuerfrage auf dem Hamburger Congress im J. 1867 aufgaben oder etwa glaubten, dass in dem weiten Mantel der Held'schen Thesen auch jene Beschlüsse noch Unterkunft fänden.

Ein sachlich fast ganz, formell in der Hauptsache mit dem meinen übereinstimmender Antrag des Herrn Dr. Gensel ward durch die vorausgehende Annahme des Held'schen Antrags ebenfalls abgelehnt.

Für alle diese Vorgänge verweise ich auf den demnächst erscheinenden amtlichen Bericht über die Vereinsversammlung.

Die diesjährige Versammlung zu Berlin war die erste, wo in Gemässheit jenes bekannten „Cartells" mit dem volkswirthschaftlichen Congress der Verein für Socialpolitik unter Beitritt von Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Congresses tagte. Im Jahre 1876 hatte umgekehrt der letztere seine Versammlung in Bremen unter Beitritt von Mitgliedern des Vereins für Socialpolitik gehalten.

Ich habe stets die Meinung gehegt, dass die einzelnen Mitglieder beider Verbindungen als Individuen für sich gut daran thäten, die Versammlungen der anderen Partei zu besuchen und an den Debatten Theil zu nehmen. Nicht in meiner Eigenschaft als Mitglied des Vereins für Socialpolitik, sondern als ein an den zu behandelnden Fragen sich interessirender Nationalökonom habe ich auch selbst dem letzten Congress in Bremen beigewohnt und sogar, auf den Wunsch des Vorstands dieses Congresses, an Stelle eines ausgebliebenen Referenten, das Correferat über die Reichseisenbahnfrage damals übernommen. Indem Jeder für sich in der Versammlung der Gegenpartei auftrat, hatte er eben nur seine eigenen Ansichten geltend zu machen und eventuell sich mit den Gegnern in Compromisse einzulassen. Dadurch wurde sonst für keinen der beiden Vereine (wenn ich der Kürze wegen den volkswirthschaftlichen Congress auch so nennen darf) ein Präjudiz geschaffen: das Compromittiren wurde nicht leitendes Princip.

Eine solche Gefahr glaubte ich in der Vereinbarung sehen zu müssen, welche im Winter 1875—76 zwischen dem Ausschuss des Vereins für Socialpolitik und dem Vorstande des volkswirthschaftlichen Congresses geschlossen wurde. Ich war von vorneherein gegen diese Verbindung. Da ich sie nicht mehr zu hindern vermochte, trat ich im Winter 75/76 aus dem Ausschusse des Vereins aus. Ich motivirte diesen Schritt in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses damit: „dass ich in den angebahnten Beziehungen zum volkswirthschaftlichen Congress nur einen ersten Schritt zu einer allmählichen vollständigen Vereinigung sehen könne. Dafür spreche ja nach dem Standpuncte mancher Mitglieder des Vereins und des Ausschusses Vieles. Ich stände indessen in dieser Angelegenheit principiell anders. Ich könne in dem jetzigen Vorgehen nur eine Rücknahme dessen sehen, was wir zur Bildung einer selbständigen, dem volkswirthschaftlichen Congress entgegengesetzten wirthschaftlichen Partei seit 4 Jahren gethan hätten. Deshalb bedauerte ich dieses Vorgehen, könne aber einer im Wesentlichen bereits vollendeten Thatsache gegenüber, die man einfach acceptiren oder ablehnen müsse, nur aus dem Ausschusse ausscheiden."

Bei Gelegenheit des Bremer Congresses fand auch eine Versammlung des Vereins statt, welche allerdings vornemlich nur von Mitgliedern des Ausschusses besucht war. In dieser Versammlung stand die Vereinbarung mit dem Congress zur Besprechung. Ich habe mich auch damals dagegen erklärt, blieb indessen in dieser Auffassung vereinzelt.

Es liegt mir fern, hier gegen die Mitglieder des Ausschusses einen Vorwurf zu erheben. Viele davon sind mir nicht nur geschätzte Fachgenossen, sondern werthe persönliche Freunde. Sie stehen nur in dieser wie in andern Beziehungen principiell anders. Ich räume hier Jedem die vollste Freiheit ein, — verlange sie aber auch im Denken und Handeln für mich.

Die sogen. Kathedersocialisten entbehrten von vorneherein der grösseren Gemeinsamkeit in ihren wissenschaftlichen Anschauungen von der Volkswirthschaft und in ihren practischen Forderungen für die Volkswirthschaftspolitik. Der Umstand, dass vornemlich Fachgelehrte den Kern des Vereins bildeten, erklärt dies leicht. Jeder hütete seine wissenschaftliche Selbständigkeit. Ein gemeinsames Programm war da schwer, eigentlich gar nicht zu entwerfen. Die Einen betonten vornemlich das Moment der Sitte, fürchteten unhistorisch zu verfahren, wenn sie principielle Forderungen stellten. Die Andren hoben mehr den Einfluss der Rechtsbildung hervor, anerkannten für letztere eine gewisse Freiheit der Bewegung, strebten nach principieller Auffassung und befürworteten principielle Postulate. So war das Zusammengehen mehr ein äusserliches, der Verein ein looses Band um Alle. Viele Vereinsmitglieder, auch unter den Fachgelehrten, standen den Lehren und Auffassungen des älteren Smithianismus und der „Freihandelsschule" auch näher und verwarfen ihrer besten Ueberzeugung nach die Ansichten derjenigen, welche in ihren socialpolitischen Forderungen weiter gingen und dadurch wenigstens in einigen Puncten dem wissenschaftlichen Socialismus näher standen, als dem outrirten Smithianismus (vulgo dem Manchesterthum) etwa einzelner Stimmführer des volkswirthschaftlichen Congresses.

So war der Keim zu Spaltungen im Verein für Socialpolitik nach der ganzen Zusammensetzung des letzteren von Anfang an vorhanden und naturgemäss entwickelte er sich im Lauf der Zeit noch stärker. Manche Personen, welchen die Haltung des Vereins, die bei einigen Mitgliedern starke Neigung zum Vermitteln und Abschwächen in den Verhandlungen und den Beschlüssen nicht behagten, haben sich bald zurückgezogen. Andern ging selbst die sehr reservirte „Socialpolitik" des Vereins schon zu weit und sie hielten sich ebenfalls, nach der ersten Betheiligung, fern. Wer diese inneren Verhältnisse kannte, musste sich sagen, dass bei einer Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress die vermittelnde, alle Principien und principiellen Gegensätze verhüllende, abstumpfende Richtung nur noch mehr zur Geltung kommen

werde. Ein Verein wie der Eisenacher hatte ja einen schweren Stand nach Rechts und Links. Je mehr die Socialdemocratie Bedeutung gewann, um so mehr drohte dem Verein eine Verschiebung seines Schwerpuncts nach Rechts. Durch die Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress nur abermals noch mehr.

Sicher durchaus mit Recht nach der inneren Ueberzeugung vieler Mitglieder. Aber Ein Gedanke war doch 1871, 1872 bei aller sonstigen Verschiedenheit den Stiftern und ersten Mitgliedern des Vereins gemeinsam gewesen: unbefangen und ohne Furcht vor der Verketzerung der Gegner, wollte man das im wissenschaftlichen Socialismus Haltbare und Richtige, das selbst in den Forderungen unserer Socialdemocratie immerhin sich findende Berechtigte und Ausführbare offen anerkennen und demgemäss zum eigenen Postulat machen!

War das, sowie man auf die practische Verwirklichung und auf einzelne Fragen kam, schon in dem Verein allein schwer, so nach der Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress unmöglich! Die Führer des letzteren haben ja gewiss, wie ich bereitwillig zugebe, besonders seit und durch 1866 und 1870, auch gelernt und ihre theoretischen Ansichten von der Volkswirthschaft wie ihre practischen Forderungeu für die Volkswirthschaftspolitik modificirt. Aber sie hätten einfach mit ihrer Vergangenheit gänzlich brechen müssen, wenn sie jenen Grundgedanken des Vereins angenommen hätten.

Ich habe diesen Gedanken, keineswegs in extravaganter Weise noch in schroffer Form, in meinem Steuerreferat vertreten und ihn am Schlusse desselben, auf den ich hiermit besonders verwiesen haben will, auch offen ausgesprochen (s. o. S. 44). Die Antwort darauf hat mir der Präsident des volkswirthschaftlichen Congresses, Herr Dr. K. Braun, in so erbitterter, persönlich unnöthig pikirter und verletzender und sachlich die alten Gegensätze so scharf zuspitzender Weise gegeben, dass ich ihm gerade von meinem Standpuncte aus für diese „Klarstellung“ dankbar bin. „Entweder ist das heutige Wirthschaftssystem richtig, dann braucht man kein anderes, oder das communistische ist richtig, dann schlage man jenes in Trümmer“, so ungefähr sagte er. Er hat dabei allerdings im Unklaren gelassen, was er sich unter dem „heutigen Wirthschaftssystem“ vorstellt. Ob er in Betreff desselben sein Zukunftsideal vom Staate, der keine Eisenbahnen, Posten, Telegraphen mehr betreibe, wo die Richter nicht mehr

Staatsbeamte sind u. s. w., gänzlich aufgegeben hat und den gegenwärtigen — m. E. schon ziemlich stark communistischen — Staat erhalten haben will oder nicht. Jedenfalls aber hat er jenen Gedanken eines Compromisses mit dem Richtigen im Socialismus auf das Energischste verworfen, so dass er selbst seinen berühmten Humor verlor und einmal in seinem Leben ernst und sogar pathetisch wurde.

Freilich ging seine Antwort an meine Adresse und Niemand in der Versammlung und aus dem Verein hat ihm auch darauf ausser mir replicirt. Behaupte ich aber zu viel, wenn ich sage: mit dieser Polemik hat Herr Braun den Gedanken, der vornemlich zur Bildung des Vereins für Socialpolitik führte, unbedingt abgewiesen? Gerade die Ansicht, dass das „heutige Wirthschaftssystem" nicht genüge, dass in der Wirthschaftspolitik auch die sociale Auffassung Geltung erhalten müsse, hat den Verein ins Leben gerufen, hat ihm seinen Namen gegeben. Ich erinnere nur an die vortreffliche Rede, mit der Schmoller im J. 1872 die erste Versammlung in Eisenach eröffnete, an den Gegensatz, in den er sich damals zu Gneist stellte, welcher von den „ewigen Wahrheiten" des Adam Smith gesprochen hatte. Dass die Männer des volkswirthschaftlichen Congresses vor den „Compromissen" mit alten gegnerischen Anschauungen nicht so unbedingt zurückschrecken, weiss ich ja sehr wohl. Die jetzige Stellung der ehemaligen Gegner der Staatsbahnen in der Eisenbahnfrage, der Gegner des „geistigen Eigenthums" in der Patentfrage u. s. w. ist bekannt. Dieselben Forderungen in der Reform des Gewerberechts, welche vor 4, 5 Jahren noch die heftigste Opposition fanden und zu denunciatorischen Verketzerungen führten, haben jetzt die Zustimmung erhalten. Aber unvermeidlich wird die Verbindung des socialpolitischen Vereins mit dem Congress doch im Ganzen mehr zum Nachtheil als zum Vortheil der „socialpolitischen" Auffassung ausschlagen. Dafür liegen m. E. aus der letzten Versammlung manche Anzeichen vor und in der Polemik des Herrn Dr. Braun tritt das klar zu Tage.

Diese Entwickelung ist nur die folgerichtige auf der einmal betretenen Bahn. Diejenigen Elemente des Vereins — ich bekenne: die meisten Mitglieder und darunter Männer, welche ich persönlich und fachwissenschaftlich hochschätze —, welche der principiellen und der im strengeren Sinne socialen Auffassung ferner stehen, werden um so mehr zu „Compromissen" neigen, jedenfalls schon durch die Umstände dazu gezwungen werden. Aber der Weg

zu tiefergreifenden Reformen, wie sie vor 4—5 Jahren doch wohl allgemeiner mit beabsichtigt worden, wird natürlich damit immermehr verlassen.

Es ist dies, wie immer, die nothwendige Folge aller wissenschaftlichen Halbheiten und des sorgfältigen Vermeidens der principiellen Behandlung der Probleme unserer Wissenschaft. Wie ich glaube, auch die Folge jener Scheu vor dem urtheilslosen Haufen, welcher in der Presse so vielfältig das grosse Wort führt. Statt dass man offen und ehrlich gesteht: Ja, das und das ist „socialistisch", ist „communistisch", aber es ist vollkommen richtig und berechtigt, weil unser bestehender Staat, unsere Gemeinde in einer Beziehung wesentlich communistische Bildungen sind und weil man im richtigen Socialismus und Communismus gegenüber übertriebenem Individualismus einen Fortschritt erkennen muss; statt den Leuten zuzurufen: schreckt doch nicht vor blossen Schlagworten zurück, sondern prüfet Alles und das Beste behaltet, auch wenn Eure Gegner es Euch bieten, ja seid Mannes genug, um die bitteren Pillen hinunter zu schlucken, verlangt nicht immer erst eine Zuckerhülle dafür, durch die sie, wie für Kinder, Euch mundgerecht werden; statt dieses in meinen Augen allein richtigen Vorgehens glaubt man den Gegner zu gewinnen, wenn man nicht das richtige Wort für die eigenen Vorschläge und Gedanken braucht; wenn man den Urtheilslosen weiss macht: das ist ja eine Frucht, die auf Eurem eigenen Boden gewachsen ist; wenn man jedem Princip die Spitze abbricht und, selbst in den unnöthigsten Fällen, Compromisspolitik treibt und mit schwächlichen Vermittlungsansichten und nichtssagenden, daher im Nothfalle Jedem convenirenden Beschlüssen überall die Unklarheit in den Köpfen der wissenschaftlichen Laien in socialökonomischen Dingen nur noch steigert.

Ich kann in dem bisherigen Verlauf der Dinge meine Befürchtungen nur bestätigt finden. In der Ansicht von der Unrichtigkeit einer näheren Verbindung des Vereins für Socialpolitik mit dem volkswirthschaftlichen Congress stehe ich auch nicht allein. U. A. beziehe ich mich auf zwei Blätter so verschiedener politischer Richtung, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" und die „Frankfurter Zeitung", welche in diesem Puncte in ihrem Urtheil über den Verein und über die letzte Versammlung ganz übereinstimmten.

Ich habe von Anfang an die principiellen Unterschiede zwischen den Ansichten und Forderungen der consequenten Stimmführer

der „Deutschen Freihandelsschule" und den Anhängern des Vereins für Socialpolitik für sehr tiefgreifende gehalten, die eben deswegen nicht vertuscht werden dürfen. Eine Auffassung z. B. vom Staate und der Volkswirthschaft, wie sie in dem von mir in der Versammlung citirten Aufsatze des Herrn Braun über Staats- und Communalbudgets vertreten und diesem Herrn ja keineswegs eigenthümlich ist, weicht von derjenigen der Nationalökonomen der socialpolitischen Richtung kaum weniger ab als die Auffassung extremer Socialisten. Und vom geschichtlich überkommenen und bestehenden Staate ist der Braun'sche nicht viel weniger weit entfernt als der Marx'sche. Wie ist bei einer solchen Verschiedenheit der Grundanschauungen ein erfolgreiches Cooperiren möglich? Ueber einiges Nebensächliche wird man sich wohl vereinigen. Die grossen Hauptfragen über die Organisation der Volkswirthschaft, über die Stellung des Staats zur letzteren, über die vom wissenschaftlichen Socialismus einmal wohl oder übel in die Discussion geworfenen Puncte: Privateigenthum an Productionsmitteln, am Boden und Kapital, Ersetzung der planlosen speculativen Privatproduction durch eine planvoll geregelte Production, Erbrecht u. s. w. — über dies Alles ist keine Einigung, nicht einmal eine ernstliche Debatte möglich mit Männern, welche in allen diesen Puncten das Bestehende einfach hinnehmen, jede Kritik desselben verwerfen und im ökonomischen Programme des Socialismus nur Thorheit, in dem Streben nach einer Realisirung dieses Programmes nur Schurkerei und Verbrechen sehen.

Diese m. E. befangene Ansicht hat wenigstens bei der Bildung des Vereins für Socialpolitik unter den Stiftern und ersten Mitgliedern nicht vorgeherrscht. Gewiss war darunter Keiner, der das Programm des wissenschaftlichen Socialismus unterschrieben hätte. Aber, ich glaube, wohl Alle hielten Vieles in diesem Programme für discutabel, mindestens für nothwendig, es ernstlich mit Gründen zu bekämpfen, statt bloss mit Invectiven gegen die intellectuellen und sittlichen Eigenschaften der Socialisten, wie in dem grössten Theil der Presse aller nicht-socialistischen Parteien. Denn in der That: es handelt sich im heutigen Socialismus eben nicht nur um „Unsinn und Verbrechen."

Die antisocialistische Richtung ist dabei unter der grossen Mehrheit der „Kathedersocialisten" von Anfang an vertreten gewesen, aber doch in gleichem Grade fast die antimanchesterliche Richtung. Aeussere und innere Verhältnisse, wohl nicht am Wenigsten die Fortschritte der Socialdemocratie und die Masslosig-

keiten der socialistischen Agitation, haben jene antisocialistische Richtung m. E. schon zu stark werden lassen. Aber durch die Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress muss diese Richtung schliesslich beinahe allein übrig bleiben, zumal sich die Socialpolitiker darauf berufen können, dass die „Extravaganzen" des deutschen Manchesterthums ja auch immer mehr verschwinden. Bei dieser Entwicklung ist die weitere innigere Vereinigung beider Parteien und ihrer Vereine sehr begreiflich. Aber die Aufgabe, welche sich der Verein für Socialpolitik vor fünf Jahren stellte, scheint mir damit aufgegeben zu sein.

Das halte ich für sehr bedauerlich. Denn statt die Extreme abzuschwächen, statt auch dem Socialismus eine unbefangene, wenn auch noch so einschneidende Kritik zu Theil werden zu lassen, wird nun jede solche berechtigte Vermittlung wieder verschwinden. Damit giebt man dann seinen ehemaligen Gegnern und jetzigen Freunden von Rechts, der „Freihandelsschule", Recht: dass eigentlich „gar kein Grund einer Spaltung" gewesen sei, denn alle „correcten" Volkswirthe ständen auf gemeinsamem Boden gegenüber dem Socialismus. Nicht minder giebt man aber den ehemaligen und jetzigen Gegnern von Links, im socialistischen Lager, Recht: die „Socialpolitiker", die „Kathedersocialisten" hätten niemals ernstlich von dem Manchesterthum sich trennen wollen, wären immer nur eine nahe verwandte Spielart desselben gewesen.

Nach meiner Ansicht, welche, wie ich gern zugebe, von vorneherein im Ganzen wie Einzelnen vielfach von der Mehrheit des Vereins abwich, war die Aufgabe des Vereins für Socialpolitik: „die grossen leitenden Principien der Volkswirthschafts- und Socialpolitik zu discutiren" und dadurch „in wissenschaftlicher Weise Zielpuncte für die Gesetzgebung zu geben." Das musste aber geschehen unbekümmert um Angriffe von Rechts ebenso als von Links. Ob ein Theil der Presse uns mit den Socialisten in einen Topf warf, musste uns gerade so gleichgiltig sein, als ob die socialdemocratische Presse uns nur als eine schwächliche Secte der Bourgeoisökonomie hinstellte. Ja, noch mehr! Angesichts der ausserordentlichen, in den „gebildeten Classen" verbreiteten, sich selbst täuschenden Ignoranz und den einlullenden falschen Darstellungen über das Wesen und die Ziele des Socialismus, um mit Schäffle zu reden, musste jene Furcht, als „Socialisten" verschrieen zu werden, noch geringer sein, als die entgegengesetzte. Das Manchesterthum hat, ich möchte sagen schon in den ökonomischen Instincten der besitzenden Classen

seinen natürlichen Verbündeten, der Socialismus seinen natürlichen Feind. Die Excentricitäten der socialistischen Agitatoren, das Mitwirken unsauberer, frivoler Elemente dabei u. A. m. haben die besitzenden Classen noch mehr gegen den Socialismus in Harnisch gebracht.

Um so mehr war es Aufgabe und Pflicht der wirklich unabhängigen, der neutralen Wissenschaft, die sich doch den Verein für Socialpolitik schuf, Stellung zu nehmen gegenüber der falschen und ungerechten Polemik gegen den Socialismus. Die Wissenschaft unserer Zeit, die deutsche voran, prüft unbefangen und um die Folgen unbekümmert alles, „was besteht", alles, „was für wahr gilt". Sie kritisirt die religiösen Vorstellungen, die theologischen Lehren „kühl bis ans Herz hinan". Sie discutirt die Existenz oder Nichtexistenz eines persönlichen Gottes vollständig frei. Sie ficht für oder gegen Darwin. Und diese deutsche Wissenschaft sollte sich nicht dazu erheben können, auch dem Socialismus eine wahrhaft unparteiische Kritik zu Theil werden zu lassen? Durfte sie Gott, aber nicht das Eigenthum zum Untersuchungsgegenstand machen! Sie konnte doch nicht mit einem nur zu grossen Theile des Journalismus einfach die Verlästerung oder das Todtschweigen des Socialismus für eine Widerlegung halten! Sie konnte doch nicht mit Prince-Smith und seiner Schule von einer „sogenannten" Arbeiterfrage sprechen, nicht durch Bastiat oder gar durch die deutschen „Freihändler" den Kern des Socialismus für widerlegt halten! Für widerlegt, oft, indem man nur ein paar kleine Aeusserlichkeiten überhaupt discutirt, ein paar Folgerungen angegriffen, die Prämissen aber kaum gestreift hatte!

Mochte man auch über die heutigen Führer der socialistischen Agitation denken wie man wollte — besondre selbständige Ideen haben sie gewiss nicht weiter entwickelt, aber auch unter ihnen finden sich eine Menge Männer, die an wissenschaftlicher Reproductionskraft im Verhältniss zu ihren Meistern mindestens ebenso hoch stehen als das Gros der Volkswirthe Smith'scher Richtung zu den ihren — mochte man über diese Führer und über die Art ihrer Agitation denken wie man wollte: im Socialismus ist ein wissenschaftliches System aufgestellt, das keine Wissenschaft der Nationalökonomie mehr ignoriren kann. Ich rechne zu diesen „grossen Gedanken" des Socialismus: die Darlegung des Zusammenhangs zwischen dem Privatvermögensrecht, besonders der Eigenthumsordnung, und der Ver-

theilung des Volkseinkommens an die Einzelnen; die Kritik des geschichtlich überkommenen Privateigenthums an Productionsmitteln, an Grund und Boden und Capital, dann des Erbrechts und die Forderung einer Abschaffung dieser Rechtsinstitute; die Kritik der heutigen regellosen Production in einem „sich selbst überlassenen Verkehr" (wie Rodbertus es ausdrückt) und die Forderung einer planvollen Regelung der Production; die Ausdehnung der „öffentlichen Thätigkeit" des Staats und der Commune principiell auf die Gebiete der Herrschaft des speculativen privaten Grosskapitals. In allen diesen Dingen hat man es nicht mehr mit der Phantastik eines Fourier, mit der Verschwommenheit eines St. Simon zu thun. Hier liegen nur die besten und klarsten Gedanken eines St Simon, Louis Blanc, Proudhon zu Grunde, und Männer von ausserordentlicher wissenschaftlicher Bedeutung: ein Rodbertus — ich nenne ihn mit gutem Grunde zuerst —, ein Marx, ein Lassalle, haben hier ein ökonomisches System aufgestellt und aus den Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens Belege für ihre Anschauungen beigebracht, worüber man nicht mehr mit Stillschweigen oder mit Schimpfen auf den Socialismus hinwegkommt.

Unabhängige Männer, anfangs meist von der Tradition der Smith'schen Schule ausgehend, haben längst begonnen, dieses „ökonomische Programm" des Socialismus unbefangen zu prüfen. Ich nenne vor Allen Lange und Schäffle und als Kritiker des Smithianismus H. Rösler. Ich selbst habe in meinen neueren Schriften nach einer ähnlichen Stellung zum Socialismus gestrebt und demselben in meiner „Grundlegung der allgemeinen Volkswirthschaftslehre" gerade in Betreff einiger seiner practischen Hauptforderungen — Abschaffung von Privat-Grundeigenthum und Privatcapital — eine gewiss keine leichten Concessionen machende, aber durchaus objective Kritik zu Theil werden lassen.

In einem „Verein" konnte man natürlich nicht nur diese letzten grossen Principien discutiren. Man musste vielfach sich damit begnügen, die „Principien zweiten Ranges", welche aus jenen obersten abgeleitet worden, und die Consequenzen dieser Principien für einzelne Specialfragen zu erörtern. Dazu lag die Veranlassung öfters vor, z. B. in der Frage der Actiengesellschaften, wo principiell die Einengung des Gebiets derselben und die Ersetzung durch „öffentliche" Anstalten, oder in der Frage der Gewerbepolitik, wo wenigstens die Eventualität einer theilweise planvollen Regelung der Production erwogen werden konnte. Ich habe nach Möglichkeit den Standpunct vertreten, die Discussion auf die

Beschäftigung mit dieser Seite der Fragen hinzuführen. Die Schmähungen, die ich darob erlitten, sind bekannt und haben mich nicht irre gemacht. Aber die Unterstützung der Fachgenossen war besten Falles eine laue. „Im Princip“ stimmte man wohl bei, aber „in *concreto*“ verwahrte man sich. Oder „im Princip“ wich man zwar nicht gerade ab, aber „im betreffenden Falle“ liess man die Sache doch lieber bei Seite. Andere Fragen, welche gegenwärtig bei der bevorstehenden Reform und Codification unseres Privatrechts doch sehr nahe lagen, wurden noch weniger angerührt, als ob sie überhaupt ausser der Erörterung ständen. Und doch drehte es sich gar nicht immer um „socialistische“ Forderungen, sondern um Reformideen, welche auch von jedem unbefangenen anderen Standpuncte aus gestellt werden konnten. Ich erwähne z. B. die schöne, principiell scharfe Arbeit von Scheel's über Erbrecht und Erbrechtsreform und Erbschaftssteuern. Wie manche bedeutsame Idee eines Ihering, also doch eines echten Romanisten selbst, konnte auch nach ihren Consequenzen für die ökonomische Rechtsordnung geprüft werden: eine Aufgabe gerade für die „Kathedersocialisten!“

Der Verein für Socialpolitik hat sich von alle dem schon bisher möglichst fern gehalten. Er wird es in der nunmehrigen Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress noch mehr thun müssen. Das entspricht aber allerdings einer Richtung innerhalb des Vereines durchaus, welche vielleicht ihren bezeichnendsten Vertreter in Prof. A. Held in Bonn hat.

Der genannte Gelehrte ist mir ein lieber jüngrer Freund, den ich persönlich ausserordentlich schätze. Das kann mich aber nicht abhalten, die Richtung, welche er in seinen Schriften und vollends in den Versammlungen des Vereins vertritt, für eine durchaus falsche und für den Verein geradezu verhängnissvolle zu halten. Ich kann diese Richtung am Besten mit seinen eigenen Worten bezeichnen. Hat er sie auch nur im Scherz gebraucht, so hat er seine fachwissenschaftliche Stellung doch selbst richtig damit characterisirt. Er hat von „seiner principiellen Abneigung gegen Principien“ gesprochen. In seinem Gutachten für den und Reden in dem Verein für Socialpolitik hat er bewiesen, dass er diese Abneigung hege. Ich verweise ausser auf seine Reden und Thesen jüngst in der Communalsteuerdebatte besonders auf sein Referat über die Einkommensteuerfrage auf der Versammlung im J. 1875. Eine solche Stellung, welche durch eine entgegenkommende, zwischen Parteien und Personen liebenswürdig vermittelnde Persön-

lichkeit unterstützt wird, bringt begreiflicher Weise den Erfolg mit sich, für Sätze, welche eine möglichst principlose Färbung und „gemässigte Form“ haben, Anklang zu finden, wie dies 1875 und wieder jetzt der Fall war. Die Beistimmenden müssen sich und Andren selbst sagen, durch solche Sätze ist nicht viel erreicht, denn sie enthalten zu wenig Kern, aber je weniger dies der Fall ist, desto bequemer sind sie, weil sie nach keiner Seite präjudiciren. Den Thesen Held's in der Communalsteuerfrage kann ich am Ende gerade so beistimmen, wie etwa der Referent auf dem Hamburger Congress, der die Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung für die Commune allein gelten liess, Herr Dr. Braun. So werden alle Gegensätze „vermittelt“, „ausgeglichen“. Damit aber verfehlt gerade ein solcher Verein seine Aufgabe.

Oft genug ist von Prof. Held und Andren gesagt worden: der Verein für Socialpolitik sei kein Agitationsverein. Ein Parlament ist er anderseits doch vollends nicht und die Aufstellung detaillirter Gesetzentwürfe nicht seine Sache. Dagegen sage ich mit Prof. Neumann (progress. Einkommensteuer S. 106): „was der Gesetzgeber von uns verlangen kann, ist, dass wir uns aus principiellen Gründen für bestimmte principielle Ziele aussprechen. Die Ausführung bleibt natürlich Sache Derjenigen, die das Mass der Ausführungsmöglichkeit nach den betreffenden Verhältnissen beurtheilen können. Aber in der Idee das Ziel suchen, das Ideal construiren, das ist uns überlassen, und daran haben wir fort und fort zu arbeiten.“ Oder wie ich oben sagte: in wissenschaftlicher Weise Zielpuncte für die Gesetzgebung geben! Das ist die Aufgabe.*)

*) Dass selbst wesentlich aus Practikern bestehende Versammlungen sich nicht vor Aufstellung von Principien scheuen, beweist das preussische Landesökonomiecollegium, das im October ebenfalls über die Communalsteuerfrage berieth und nach Ablehnung der mehr nur die concrete Frage betreffenden Anträge folgende Resolutionen annahm:

1. ein Gesetz über die Communalbesteuerung hat im Principe der Besteuerung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit und des Interesses Rechnung zu tragen;
2. eine ausschliessliche Anknüpfung an die Staatsbesteuerung (System der Zuschläge) erscheint daher nicht überall statthaft, insbesondere nicht ohne vorgängige Reform der bestehenden Staatssteuergesetzgebung;
3. verwerflich erscheint ein System von Zuschlägen wie es bisher häufig ohne Rücksichtnahme auf die Principien der Leistungsfähigkeit und des Interesses, besonders in Beziehung auf die Zuschläge zur Grundsteuer gehandhabt ist;
4. es ist neben den entsprechenden allgemeinen Communalsteuern ein durchgebildetes System von Beiträgen und Gebühren in Aussicht zu nehmen;

Meines Erachtens giebt eine Wissenschaft, wie die unsre, sich selbst auf, wenn sie dieses Ziel aus dem Auge verliert. Aber ich gestehe zu, darüber lässt sich noch streiten. Denn unsre Wissenschaft lässt sich verschieden behandeln und neben der principiellen Behandlungsweise räume ich jener historischen und statistischen Forschung, welche nicht Stoff-Häufen als Endziel ansieht, für die beobachtungswissenschaftliche Seite unserer Disciplin — eine Seite, aber auch nicht mehr — ihre Berechtigung ein.

Worüber ich aber nicht im Geringsten im Zweifel bin, das ist, dass ein Verein, wie der Verein für Socialpolitik, jede Existenzberechtigung verliert, wenn er nach Held's Wunsch, nach manchen vorliegenden Erfahrungen, und nunmehr vollends wegen der Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress, der principiellen Discussion aus dem Wege geht und das Compromittiren selbst zu seinem alleinigen Princip erhebt. Compromisse, um Puncte, über die abzustimmen ist, annehmbar zu machen, Opportunitätsrücksichten dieser und jener Art sind im Parlament berechtigt, ja nothwendig. In einem Verein, welcher die Behandlung der Fragen für die Gesetzgebung günstigsten Falls nur vorzubereiten hat, sind sie schädlich und verhängnissvoll. Denn sie verbergen das ideale Strebeziel und damit — die Wahrheit, der man nacheifern soll. — —

Freilich führt die principielle Erörterung nicht immer zum Frieden, sondern gewöhnlich zum scharfen Kampfe. Ich habe das kürzlich von Neuem in der Communalsteuerfrage erlebt. Ist aber ein solcher Kampf nicht besser als eine Vereinbarung zwischen Gegnern, welche doch nur um den Preis einer Vertuschung der Streitpuncte gewonnen wird, und eben deshalb niemals eine nachhaltige Bedeutung erlangt? Ich schwanke nicht mit der Antwort.

Freilich ist in unserer Zeit erbitterter Parteiung auf dem Gebiete der Volkswirthschafts- und Socialpolitik die Innehaltung einer festen principiellen Ansicht und die unbefangene Prüfung einer in weiten Kreisen so unbeliebten Lehre wie diejenige des Socialismus mit Annehmlichkeiten nicht verbunden. Es gab keine Art der gehässigen Polemik, der Verläumdung und denunciatorischen Verketzerung, welche vor 5 Jahren nicht die eifrigeren Mitglieder des Ver-

---

5. die Gesetzgebung hat den bestehenden Unterschieden zwischen den Arten der Gemeinden (städtischen und ländlichen, grösseren und kleineren) genügend Rechnung zu tragen.

Die nahe Verwandtschaft dieser Sätze mit meinen Thesen springt in die Augen.

eins für Socialpolitik erdulden mussten; welche speciell ich bei Gelegenheit literarischer Fehden, in denen ich durchaus der provocirte Theil war, und welche ähnlich Schmoller nach seinem Vortrage in der Singakademie und bei seinem Streite mit H. v. Treitschke auszustehen hatten, mehrfach von Ton angebenden Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Congresses. Und nicht minder erschallt jetzt wieder der „Hetzruf" aus dem Lager der Presse jener Parteien, welche „wissenschaftliche Freiheit" und „Toleranz gegen Andersdenkende" am Lautesten verkünden, um am Lautesten Jeden zu verketzern, der es wagt, seine wissenschaftliche Selbständigkeit nach der Seite des ökonomischen Individualismus ebenso zu erhalten als nach derjenigen des ökonomischen Socialismus oder etwa gar andeutet, dass er in letzterem eine grössere wissenschaftliche Leistung erkennt, als in den Arbeiten der französischen und deutschen Bastiats und Bastiatiden.

Hic niger est, hunc tu Romane caveto!

Der ist der „Rothe", vor dem, mein guter Berliner Bürger, hüte Dich. Den, Regierung, merke Dir.

Nun, das muss man über sich ergehen lassen. Man sieht sich zur Beruhigung nur einmal wieder seinen Bastiat-Schulze an, liest jenes Urtheil über einen leider nicht unbedeutenden Theil unsrer Journalisten und denkt: nun, da hat Lassalle auch wieder einmal Recht.

Aber lange dauert die Beruhigung nicht. Ein Gefühl der Angst steigt auf bei dem Gedanken, mit welcher unvergleichlichen Leichtfertigkeit und Unwissenheit die besitzenden Classen von ihrer Presse über die schwerste und ernsteste Frage des Jahrhunderts, statt belehrt und zur Prüfung aufgefordert, einfach verblendet werden. Man fragt sich, dem ökonomischen Programm des Socialismus gegenüber, wie kann diese Presse glauben, mit Todtschweigen einer- und Todtschreien anderseits die Sache der Gesellschaft zu fördern und man fühlt mit einem der allerersten Denker auf socialökonomischem Gebiete, auch einem Vertreter der „principiellen Behandlung" der volkswirthschaftlichen Probleme, mit Schäffle: „bei so verworrenem Zustande der öffentlichen Meinung ist sicherlich das Erste, was noththut: die präcise Kenntniss vom Wesen und Ziel der socialistischen Neugestaltung, insbesondere die Zerstreuung der einlullenden falschen Vorstellungen und die Vernichtung der sich selbst täuschenden Ignoranz."

„Richtige Kenntnisse auf diesem Felde zu fördern, ist die Absicht der —„„Quintessenz des Socialismus""—" sagt Schäffle von dieser seiner eminenten kleinen Schrift dieses Titels.

Auf dieses Werkchen, das neuerdings Auflage auf Auflage erlebt, sei zum Schlusse hingewiesen sowohl wer die „principielle Behandlung“ in unsrer Disciplin verwirft oder für unnöthig oder auch nur für das neben der „inductiven Forschung“ Nebensächliche hält, — als auch der, welcher doch noch etwas mehr vom Socialismus und seinem ökonomischen Programm hören will, als das, was die Presse fast aller Parteien darüber mittheilt.

Mit Männern wie Rodbertus, Lange, Schäffle als wissenschaftlichen Gesinnungsgenossen darf man sich aber auch wohl darüber beruhigen, wenn man mit seinen Ansichten unter den übrigen Fachgenossen, und dabei mit so vielen verehrten und hochgeschätzten verhältnissmässig isolirt steht.

Die Zeit wird lehren, wer Recht hatte, die Socialpolitiker, welche die Verbindung mit den Männern der Freihandelsschule suchten oder die allerdings wenigen Anderen, welche diese Verbindung vermieden sehen wollten, weil sie dabei eine ernstliche sociale Behandlung der ökonomischen Probleme vollends für unmöglich hielten.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.



